

Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 75 (1960)
Heft: 10

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Amtliches Schulblatt

**Publikationsorgan der Erziehungsdirektion
des Kantons Zürich**

Abonnementspreis Fr. 5.50
pro Jahr
Einrückungsgebühr:
60 Rp. die Zeile



Expedition:
Kantonaler Lehrmittelverlag
Zürich 1
Walchetur

Einsendungen bis spätestens 20. des Monats an die Erziehungskanzlei Zürich

75. Jahrgang

Nr. 10

1. Oktober 1960

Inhalt: Kreisschreiben betreffend die Durchführung der Oberstufenorganisation (vom 27. September 1960). — Lehrpläne der Realschule und der Oberschule / Einführungs- und Uebergangsbestimmungen (vom 27. September 1960). — Kantonaler Lehrmittelverlag / Adressänderung. — Kantonsschule Zürich / Offene Lehrstelle. — Kantonales Oberseminar / Neubesetzung der Stelle des Direktors. — Tabellarischer Jahresbericht / Änderung des Stichtages. — Volksschullehrer / Rücktritt altershalber. — Neuwahl von Volksschullehrern mit ausserkantonalem Lehrerpatent. — Handarbeitsunterricht für Knaben. — Bericht über den Knabenhandarbeitsunterricht im Schuljahr 1959/60. — Kantonale Skikurse. — Kantonaler Eislaufkurs. — Schweizerischer Turnlehrerverein / Winterkurse 1960. — Metall-Fortbildungskurs für Lehrer der Volkschule an der Kunstgewerbeschule Zürich. — Kantonale Konferenz der Lehrkräfte der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule des Kantons Zürich. — Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — Inserate / Offene Lehrstellen. — Universität / Promotionen.

Kreisschreiben betreffend die Durchführung der Oberstufenorganisation

(Vom 27. September 1960)

An die Schulpflegen,

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 15. September 1960 das Gesetz vom 24. Mai 1959 über die Abänderung des Volksschulgesetzes auf 1. Oktober 1960 in Kraft gesetzt. Für die Durchführung der Oberstufenorganisation werden die nachstehenden Weisungen und Richtlinien erlassen:

I. Zeitpunkt der Durchführung der Oberstufenorganisation

1. Den Schulgemeinden steht eine Frist von zehn Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes vom 24. Mai 1959 über die Änderung des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899, d. h. bis spätestens 30. September 1970 zur Anpassung der Gemeindeorganisation und der Organisation der Oberstufe an die Bestimmungen des revidierten Gesetzes offen (§ 87 Volksschulgesetz, im nachfolgenden mit VSG bezeichnet).

2. Als «Zeitpunkt der Durchführung der Oberstufenorganisation» im Sinne der §§ 87 und 90 des revidierten Gesetzes und der betreffenden Bestimmungen der Ausführungsverordnungen (insbesondere §§ 20 und 21 der Uebergangsordnung vom 27. Juni 1960 und § 24 Absatz 3 der Uebertrittsordnung vom 11. Juli 1960) gilt der Beginn des Schuljahres, mit welchem die voll ausgebauten Oberstufe mit Sekundarschule, Realschule und Oberschule ihre Tätigkeit aufnimmt, mit erstmaliger Durchführung des neuen Uebertrittsverfahrens im letzten Quartal des vorangehenden Schuljahres.

3. Wird bei getrennten Primar- und Sekundarschulgemeinden aus besonderen Gründen für eine Uebergangszeit eine Zentralisation der Verwaltung der Oberstufe ohne gleichzeitige Einführung der Real- und Oberschule angestrebt, so ist dies nur durch Bildung eines Zweckverbandes möglich. Vorbehältlich der Genehmigung des Regierungsrates kann ein solcher Verband jederzeit gebildet werden.

4. Der Zeitpunkt der Durchführung der Oberstufenorganisation wird durch Beschluss der Gemeindeversammlung der Sekundarschulgemeinde, in Gemeinden mit Grossem Gemeinderat durch Beschluss des letzteren festgesetzt. Bei getrennten Primarschul- und Sekundarschulgemeinden stellt die Sekundarschulpflege Antrag nach Anhören der Primarschulpflegen der beteiligten Primarschulgemeinden.

Der Zeitpunkt ist so zu wählen, dass eine sorgfältige Vorbereitung, insbesondere des Uebertrittsverfahrens mit den erforderlichen Prüfungsaufgaben, gewährleistet ist.

5. Vor der Einführung der vollen Oberstufenorganisation ist die Verwendung der Bezeichnungen Realschule und Oberschule (Realklassen, Oberschulklassen) nicht zulässig. Die Bezeichnung der Schulen und Klassen, insbesondere in den Schulzeugnissen, hat den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen.

6. Die organisatorische Vorbereitung liegt in der Hand der Sekundarschulpflegen. Sie treffen insbesondere die erforderlichen Vorbereitungen bezüglich

- die Anpassung der Gemeindeordnung der Schulgemeinde,
- die Organisation der Realschule und der Oberschule,
- den Abschluss allfälliger Verträge mit andern Gemeinden betreffend einen Zweckverband oder eine Schülerzuteilung (§ 68 VSG),
- die Errichtung der erforderlichen Lehrstellen,
- die Uebernahme und Zuteilung der an der Oberstufe der Primarschulen des Sekundarschulkreises amtierenden gewählten Lehrer gemäss den Vorschriften der §§ 20—23 und 25 der Uebergangsordnung vom 27. Juni 1960,
- die erforderlichen unterrichtlichen Einrichtungen,
- die Uebertragung allfälliger Fonds und die Ausscheidung weiteren Gemeindevermögens in Verbindung mit den betreffenden Primarschulgemeinden (§ 88 VSG).

Die Sekundarschulpflegen beschliessen ferner nach Anhören der beteiligten Primarschulpflegen über das anzuwendende Uebertrittsverfahren von der 6. Klasse in die Oberstufe (§ 3 der Uebertrittsordnung vom 11. Juli 1960) und regeln im Einvernehmen mit den Primarschulpflegen dessen Durchführung (§§ 8 und 9 der Uebertrittsordnung).

II. Gemeindeorganisation

7. Änderungen der Gemeindeordnung und die Bildung eines Zweckverbandes bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates (§§ 7 und 41 des Gemeindegesetzes, § 86 Ziffer 2 VSG). Die zu genehmigenden Gemeindeordnungen sind in dreifacher Ausfertigung, Zweckverbandsverträge in der Zahl

der beteiligten Gemeinden und drei zusätzlichen Exemplaren der Erziehungsdirektion einzureichen, welche sie mit ihrem Gutachten und Antrag an die Direktion des Innern zuhanden des Regierungsrates weiterleitet.

8. Verträge bezüglich einer Schülerzuteilung zur Schule einer andern Gemeinde bzw. die Uebernahme von Schülern aus einer andern Gemeinde bedürfen der Genehmigung der Erziehungsdirektion (§§ 20 und 68 VSG). Sie sind im Doppel einzureichen.

Mit der Zuteilung von Schülern zur Schule einer andern Gemeinde verzichtet die Gemeinde auf die Durchführung der vollständigen gesetzlichen Schulorganisation auf ihrem Gemeindegebiet; es wird die Schule einer Nachbargemeinde Bestandteil der Schulorganisation der Gemeinde. Die Zuweisung berührt ferner den Anspruch auf unentgeltlichen Schulbesuch am Wohn- bzw. Aufenthaltsort sowie die Verpflichtung der Gemeinde zur Gewährung des Unterrichtes. Sie bedarf deshalb zur Verbindlichkeit gegenüber den Eltern und Schülern und zur Möglichkeit der eventuellen zwangsweisen Durchsetzung des Schulbesuches der Zustimmung der Gemeindeversammlung. Ohne deren Zustimmung ist eine Zuteilung nur mit Einwilligung der Eltern möglich.

Das Gleiche gilt für die Zuteilung von Schülern zu Sonderklassen, die von einer andern Gemeinde geführt werden, doch kann durch die Gemeindeordnung die Zuständigkeit zur Zuteilung einzelner Schüler der Schulpflege übertragen werden.

9. Wird mit der Durchführung der Oberstufenorganisation eine Erweiterung der Schulpflege verbunden oder ergibt sich eine solche Erweiterung oder die Neuwahl der Behörde aus einer Änderung der Gemeindegrenzen oder aus einer Gemeindevereinigung oder werden durch Zweckverband besondere Organe geschaffen, so sind Ergänzungs- oder Gesamterneuerungswahlen rechtzeitig vor dem Inkrafttreten der Oberstufenorganisation in der Gemeinde vorzunehmen.

Die amtierenden Sekundarschulpflegen treffen hiezu die erforderlichen Anordnungen nach Massgabe der Gemeindeordnung. Solche Wahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer

der Schulpflegen. Fällt der Zeitpunkt der Durchführung der Oberstufenorganisation mit der gesetzlichen Gesamterneuerung der Schulpflegen zusammen (1962, 1966, 1970), ist gegebenenfalls eine Vorverlegung des Wahltermins zu prüfen, frühestens jedoch auf den Monat Januar des betreffenden Jahres.

10. Die Sekundarschulgemeinden übernehmen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Oberstufenorganisation (siehe oben Ziffer 2) die Benennung «Oberstufenschulgemeinde», die Sekundarschulpflegen die Benennung «Oberstufenschulpflege». Die Schulpflegen sorgen für die entsprechende Bereinigung von Eintragungen in öffentlichen Registern, insbesondere des Grundbuches.

11. Die Primarschulgemeinden nehmen nach rechtskräftig beschlossener Durchführung der Oberstufenorganisation und Bildung der Oberstufengemeinde die allfällige Bereinigung und Anpassung der Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde vor.

III. Die Organisation der Schulen der Oberstufe

12. Für die Organisation der Realschule und der Oberschule sind die §§ 55 und 68 des Volksschulgesetzes massgeblich.

Unter Vorbehalt der Zuteilung von Schülern zur Schule einer andern Gemeinde sind die Gemeinden zur Führung von drei Klassen Realschule und zwei Klassen Oberschule verpflichtet. Es kann dies je nach Schülerzahl in Ein- oder Mehrklassenabteilungen (ungeteilte Real- oder Oberschule, ausnahmsweise kombinierte Real- und Oberschule) geschehen.

Die Einführung der Realschule und der Oberschule hat in den von § 68 VSG vorgesehenen Formen gleichzeitig zu erfolgen. Eine etappenweise Einführung ist nicht zulässig.

13. Können mehrere Klassen der Oberschule gebildet werden, so ist die Bildung von Klassen für Schüler, die die Schulpflicht nach einem Jahr erfüllen und voraussichtlich die Schule verlassen, und für Schüler, die die Oberschule voraussichtlich zwei Jahre besuchen, zulässig, doch darf dadurch

das Recht zum vollständigen Besuch der Volksschule auch nach Beendigung der Schulpflicht nicht beeinträchtigt werden (§ 11 Absatz 2 VSG).

14. Die heutige Zuteilung zur Sekundarschule und zur Primaroberstufe entspricht nicht den Zuteilungsprinzipien des revidierten Gesetzes und der Uebertrittsordnung, wie auch der Unterricht vom Lehrplan der Realschule und Oberschule abweicht. Die Weiterführung der im Zeitpunkt der Durchführung der Oberstufenorganisation vorhandenen Klassen der Primaroberstufe hat daher nach den folgenden Bestimmungen zu erfolgen:

a) Der Klassenzug ist mit den vorhandenen Klassen weiterzuführen. Eine Umteilung von Schülern nach den neuen Zuteilungsgrundsätzen ist nicht zulässig.

b) Bestehende Versuchs- und Werkklassen übernehmen die Bezeichnung Realklassen, Abschlussklassen auf der Stufe der Oberstufe die Bezeichnung Klassen der Oberschule.

c) Bestehende 7. Klassen sind als 8. und 9. Primarklasse, 8. Klassen als 9. Primarklasse weiterzuführen, unter Verwendung dieser Bezeichnung im Schulzeugnis.

In ungeteilten Abteilungen der Oberstufe sind im Uebergang kombinierte Abteilungen 1. Realklasse/8. und 9. Primarklasse, eventuell 1. Klasse Oberschule/8. und 9. Primarklasse zu bilden.

d) Der Unterricht in diesen ausgehenden Klassen erfolgt nach dem Lehrplan der Volksschule vom 15. Februar 1905 mit folgenden Änderungen:

Für den Stundenplan ist die Stundentafel der Realschule massgebend. Handfertigkeitsunterricht für Knaben und Haushaltungsunterricht für Mädchen sind obligatorisches Unterrichtsfach.

Den Schülern soll Gelegenheit zum Besuch eines fakultativen Französischunterrichtes ausserhalb der obligatorischen Stundenzahl der Schüler und der Pflichtstundenzahl der Lehrer geboten werden. Die dadurch gemäss Stundentafel der

Realschule ausfallenden obligatorischen Stunden sind auf die andern Fächer zu verteilen.

Die Subventionierung eines solchen fakultativen Französischunterrichtes erfolgt nach den Vorschriften der Verordnung zum Leistungsgesetz für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an den Handfertigkeitsunterricht. Die Stundenzahl hat wöchentlich mindestens zwei Stunden, die Teilnehmerzahl mindestens acht Schüler zu betragen. Wird diese Teilnehmerzahl nicht erreicht, so kann die Zuteilung zum Französischunterricht einer Realklasse erfolgen.

Der Unterricht an 9. Primarklassen richtet sich mit diesen Bedingungen nach Ziffer 16 dieses Kreisschreibens.

e) Die Gemeinden sorgen auf den Zeitpunkt der Durchführung der Oberstufenorganisation für die erforderlichen Einrichtungen für den Handfertigkeits- und den Haushaltungsunterricht. Ein Aufschub in der Einführung des Haushaltungsunterrichtes wird nicht bewilligt. Dagegen kann sich je nach den Möglichkeiten der Einrichtungen und der Ausbildung des Lehrers der Handfertigkeitsunterricht für eine Uebergangszeit auf Holzbearbeitung und Gartenbau beschränken. Der Metallbearbeitungsunterricht darf erst eingeführt werden, wenn genügende Einrichtungen hiefür vorhanden sind und der Lehrer die Ausbildung in diesem Fach gemäss dem Programm der Uebergangskurse oder in der ordentlichen Ausbildung abgeschlossen hat, spätestens jedoch innert der gesetzlichen Einführungsfrist.

15. Die Errichtung von Sonderklassen der Oberstufe sowie die Eingliederung bestehender Sonderklassen in die Oberstufe bedarf der Bewilligung des Erziehungsrates (§ 71 Absatz 1 VSG).

Der Uebertritt von Schülern aus Sonderklassen der Primarschule in die Oberstufe (einschliesslich deren Sonderklassen) hat nach den Ausführungsbestimmungen des Erziehungsrates zur Uebertrittsordnung zu erfolgen.

16. Ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Durchführung der Oberstufenorganisation in der Gemeinde ist den Schülern sobald als möglich Gelegenheit zum Besuch eines fakultativen 9. Schuljahres zu bieten. Soweit es die bestehende Klassen-

und Schülerzahl erlaubt, können ohne besondere Bewilligung 9. Primarklassen gebildet werden. Die Bewilligung neuer Lehrstellen für 9. Klassen richtet sich nach der Möglichkeit der Stellenbesetzung.

Der Unterricht der 9. Klassen hat auf dem Lehrplan für die 7. und 8. Klasse aufzubauen, unter Erweiterung des Stoffplanes nach den Stoffgebieten der Realschule, ohne obligatorischen Französisch- und Handfertigkeitsunterricht. Ueber die fakultative oder obligatorische Einführung des Haushaltungsunterrichtes entscheidet die Schulpflege.

IV. Uebertrittsverfahren

17. Die Einführung des neuen Uebertrittsverfahrens und der Promotionsbestimmungen für die Oberstufe erfolgt auf den Zeitpunkt der Durchführung der Oberstufenorganisation, d. h. auf den Zeitpunkt der vollständigen Errichtung der gesetzlichen Schulorganisation, welche die sinngemäße Zuteilung der Schüler zu den verschiedenen Schulen erlaubt (§ 90 VSG).

Der Zeitpunkt wird auf Antrag der Schulpflege nach Erfüllung der gesetzlichen Erfordernisse durch Verfügung der Erziehungsdirektion festgestellt (§ 22 Absatz 3 der Uebertrittsordnung vom 11. Juli 1960).

18. Bis zu diesem Zeitpunkt richtet sich der Uebertritt in die Sekundarschule und die Primaroberstufe nach den Bedingungen des Volksschulgesetzes in der Fassung vom 11. Juni 1899. Werden bisherige Uebertrittsprüfungen in die Sekundarschule im letzten Quartal der 6. Klasse oder Ende des Schuljahres weitergeführt oder will die Sekundarschulpflege solche neu einführen, so haben sie bis zum Zeitpunkt der Durchführung der vollständigen Oberstufenorganisation nur den Charakter unverbindlicher Vorprüfungen zur Beratung der Eltern. Desgleichen ist eine generelle Verlängerung der Probezeit der Sekundarschule von vier Wochen nicht angängig, sondern nur in ungeklärten Einzelfällen oder mit Einwilligung der Eltern zulässig.

19. Die Durchführung des Uebertrittsverfahrens ist von entscheidender Bedeutung für eine positive Wirkung der

Schulreform. Die Oberstufenschulpflege hat deshalb insbesondere für eine rechtzeitige und sorgfältige Aufstellung der Prüfungsaufgaben zu sorgen, soweit nach dem von ihr gewählten Uebertrittsverfahren Prüfungen zur Anwendung gelangen.

Soweit eine regionale oder bezirksweise Aufstellung der Prüfungsaufgaben angestrebt wird, verständigen sich die Oberstufenschulpflegen unter sich oder durch Vermittlung der Bezirksschulpflege.

Die Ausarbeitung soll einer Kommission mit Lehrern der 4.—6. Klasse der Primarschule und Lehrern der Oberstufenschulen übertragen werden. Die Aufgaben sind von der Oberstufenschulpflege zu genehmigen.

V. Lehrstellen und Stellenbesetzung

20. Der Uebertritt der im Zeitpunkt der Oberstufenorganisation an der Primaroberstufe amtierenden gewählten Lehrer erfolgt gemäss §§ 20 und 21 der Uebergangsordnung vom 27. Juni 1960, für Lehrer im Besitz des Wählbarkeitszeugnisses für die Realschule und die Oberschule definitiv, für noch nicht wählbare Lehrer provisorisch, im letzteren Falle unter einstweiliger Beibehaltung der Lehrstelle als gewählter Primarlehrer bis zur Erlangung der Wahlfähigkeit. Eine Neuwahl findet nicht statt. Vor der Durchführung der Oberstufenorganisation unterliegen die Lehrer der ordentlichen Bestätigungswahl der Primarlehrer (nächste Bestätigungs-wahlen 1964), nach Durchführung der Organisation der Bestätigungswahl der Oberstufenlehrer (nächste Bestätigungs-wahlen 1966).

21. Die Oberstufenschulpflege meldet daher der Erziehungsdirektion lediglich die an der Primaroberstufe des Oberstufenschulkreises amtierenden Lehrer und deren Einsetzung an der Real- oder Oberschule. Ob der Uebergang definitiv oder provisorisch erfolgt, wird auf Grund der Wählbarkeitsbedingungen von der Erziehungsdirektion geprüft und nachher den Schulpflegen und Lehrern bekanntgegeben.

Die Oberstufenschulpflege meldet ferner diejenigen Lehrer, die gleichzeitig an Oberstufenklassen und untern Klassen

der Primarschule amten und die sie gemäss § 20 Absatz 2 an die Oberstufe zu übernehmen wünscht, eventuell Sekundarlehrer, die gemäss § 23 Absatz 2 an die Realschule treten.

22. Die an der Oberstufe amtierenden Lehrer sind gemäss § 23 der Uebergangsordnung zur Ablehnung des Uebertrittes berechtigt. Eine solche Ablehnung ist spätestens drei Monate vor Inkrafttreten der Oberstufengorganisation, d. h. bis 31. Januar des betreffenden Jahres, der Primar- und der Oberstufenschulpflege bekanntzugeben. Die Oberstufenschulpflege orientiert unverzüglich die Erziehungsdirektion.

Anderseits ist die Oberstufenschulpflege berechtigt, gegen die definitive oder provisorische Uebernahme eines Oberstufenlehrers Einsprache zu erheben. Solche Einsprachen sind ebenfalls spätestens bis 31. Januar der Erziehungsdirektion zuhanden des Erziehungsrates einzureichen.

23. Der Uebergang beschränkt sich auf gewählte Lehrer, die im Zeitpunkt der Oberstufengorganisation bzw. im vorangehenden Schuljahr an der Oberstufe amten. Lehrer an untern Klassen der Primarschule, die an den Uebergangsausbildungskursen teilnehmen, können auf Antrag der Oberstufenschulpflege und mit Zustimmung der Primarschulpflege als Verweser an der Real- oder Oberschule eingesetzt werden, unter Beurlaubung an der Primarlehrstelle bis zur Erlangung der Wählbarkeit und Wahl an der Real- oder Oberschule. Die Wahl hat nach den gesetzlichen Vorschriften über die Neuwahl zu erfolgen.

In gleicher Weise können im Bedarfsfall andere Lehrer, die nicht an der Ausbildung für die Real- oder Oberschule teilnehmen, jedoch für die Führung einer Klasse der Realschule oder Oberschule geeignet erscheinen, vorübergehend als Verweser abgeordnet werden. Es kann dies auch für Lehrer gelten, die den Uebertritt an die Oberstufe abgelehnt haben, sofern die Ablehnung aus Gründen erfolgt ist, die die Eignung für die Oberstufe nicht berühren. Ein Anspruch auf dauernde Beschäftigung oder Verleihung der Wahlfähigkeit wird damit nicht erworben.

24. Soweit auf diese Weise die Stellen der Real- und Oberschule nicht vollständig besetzt werden können, erfolgt die Abordnung von Verwesern. Bis auf weiteres kann keine Gewähr für die Abordnung von Lehrern übernommen werden, die die Ausbildungsbedingungen erfüllen.

25. Die Zuteilung der Lehrer zur Realschule oder Oberschule erfolgt durch die Schulpflegen im Einvernehmen mit den Lehrern.

Diese Aufteilung ist auch für jene Lehrer durchzuführen, die gemäss Ziffer 14 lit c dieses Kreisschreibens vorübergehend Primarklassen weiterführen. Die Anstellungs- und Bezahlungsbedingungen richten sich entsprechend nach den Bedingungen für die Realschule oder Oberschule.

26. Mit Rücksicht auf diese Uebergangsordnung mit teils definitivem, teils provisorischem Uebergang der Lehrkräfte werden die Lehrstellen der Realschule und der Oberschule neu errichtet. Die Aufhebung der frei werdenden Lehrstellen der bisherigen Primaroberstufe wird nachträglich nach Massgabe der Wählbarerklärung der Lehrer und ihrer damit definitiv werdenden Anstellung an der Real- und Oberschule von der Erziehungsdirektion geordnet.

27. Demgemäß ist von den Oberstufenschulpflegen auf den jeweils im Amtlichen Schulblatt publizierten Termin für die Einreichung von Lehrstellenanträgen ein vollständiger Stellenplan der Sekundarschule, Realschule und Oberschule einzureichen und dessen Bewilligung nachzusuchen, unter Angabe der an der Sekundarschule und an der Primaroberstufe des Oberstufenschulkreises in diesem Zeitpunkt bestehenden Lehrstellenzahl.

Bei der erstmaligen Durchführung des neuen Uebertrittsverfahrens steht der definitive Stellenbedarf unter Umständen erst nach der Vornahme der Zuteilungen fest. Den Schulpflegen wird daher empfohlen, mit den Stellenanträgen an die Gemeindeversammlung die Ermächtigung einzuholen, nachträglich in eigener Kompetenz Stellen zwischen den einzelnen Schulen verschieben oder zusätzlich benötigte Stellen errichten zu können.

28. Werden auf den Zeitpunkt der Durchführung der Oberstufenorganisation neue Primarstellen benötigt, so sind bei der Bedarfsberechnung die Stellen an der Primaroberstufe nicht zu berücksichtigen. Die Berechnung soll allein auf Grund der Schüler- und Klassenzahl der 1. bis 6. Klasse einschliesslich Sonderklassen der Primarschule erfolgen, und es soll insbesondere keine Verrechnung mit eingehenden Stellen der Primaroberstufe vorgenommen werden.

VI. Mitteilungen und Eingaben der Gemeinden

29. Nach den vorstehenden Richtlinien haben die Sekundarschulpfleger der Erziehungsdirektion einzureichen:

- die Mitteilung betreffend den Beschluss der Gemeindeversammlung über die Durchführung der Oberstufenorganisation,
- die Gemeindeordnung und allfällige Anträge auf Genehmigung von Änderungen der Gemeindeordnung und Verträge betreffend Zweckverbände oder Schülerzuteilungen (Ziffern 7 und 8 dieses Kreisschreibens),
- im Termin zur Einreichung von Gesuchen betreffend die Bewilligung neuer Lehrstellen den Stellenplan der Sekundarschule, Realschule und Oberschule,
- Gesuche um Anerkennung bestehender Sonderklassen als solche der Oberstufe oder um Bewilligung neuer Sonderklassen der Oberstufe,
- spätestens vier Monate vor Inkrafttreten der Oberstufenorganisation, d. h. bis 31. Dezember des Vorjahres, die Mitteilung betreffend die Wahl des Uebertrittsverfahrens unter Beilage allfälliger Ausführungsbestimmungen,
- spätestens drei Monate vor Inkrafttreten der Oberstufenorganisation, d. h. bis 31. Januar:
 - das Verzeichnis der gewählten Lehrer der Primaroberstufe des Oberstufenschulkreises mit der vorgesehenen Zuweisung zur Realschule oder Oberschule,
 - die Angabe von Lehrern an gemischten Primarklassen, die gemäss § 20 Absatz 2 an die Oberstufe übernommen werden,

- allfällige Einsprachen gegen die Uebernahme von Lehrern gemäss § 22 der Uebergangsordnung,
- allfällige Ablehnungserklärungen von Lehrern gemäss § 23 Absatz 1 der Uebergangsordnung,
- Anträge auf Abordnung gewählter Lehrer der 1. bis 6. Primarklasse als Verweser,
- Anträge um Abordnung von weiteren Verwesern an unbesetzte Klassen der Sekundar-, Real- und Oberschule,
- spätestens zwei Monate vorher, d. h. bis Ende Februar: das Verzeichnis der Lehrerinnen, der Klassen- und Stundenzahlen der Lehrerinnen in Mädchenhandarbeits- und Haushaltungsunterricht einschliesslich die durch Verweserinnen zu besetzenden Klassen und Stunden (im Doppel).

Zürich, den 27. September 1960

Erziehungsdirektion des Kantons Zürich

Lehrpläne der Realschule und der Oberschule Einführungs- und Übergangsbestimmungen

(Vom 27. September 1960)

D e r E r z i e h u n g s r a t b e s c h l i e s s t :

I. Der Lehrplan der Volksschule des Kantons Zürich vom 15. Februar 1905 wird durch einen Lehrplan der Realschule und der Oberschule ergänzt.

II. Die Lehrpläne der Realschule und der Oberschule treten auf Beginn des Schuljahres 1961/62 in Kraft.

Sie finden mit den nachstehenden Ausnahmen auf den Zeitpunkt der Durchführung der Oberstufenorganisation in der Gemeinde Anwendung.

III. Der Lehrplan der Realschule ist auf Beginn des Schuljahres 1961/62 für die vom Erziehungsrat bewilligten

Versuchs- und Werkklassen, der Lehrplan der Oberschule für die Abschlussklassen auf der Stufe des 7. und 8. Schuljahres verbindlich. Indessen ist vor der Durchführung der Oberstufenorganisation in der Gemeinde die Verwendung der Bezeichnung Realschule (Realklasse) und Oberschule nicht zulässig.

Der für die Versuchs- und Werkklassen provisorisch obligatorische Entwurf des Lehrplans für die Werksschule vom 26. Februar 1949 tritt auf Ende des Schuljahres 1960/61 ausser Kraft.

IV. Für die 7. und 8. Klassen der Primarschule gilt bis zur Durchführung der Oberstufenorganisation in der Gemeinde der Lehrplan der Volksschule vom 15. Februar 1905.

9. Primarklassen sind nach einem Unterrichtsprogramm zu unterrichten, das auf den Voraussetzungen des Lehrplans der 8. Primarklasse den Stoff entsprechend den Stoffgebieten des Lehrplanes der Realschule erweitert.

Die Gemeinden sind berechtigt, an diesen Klassen fakultativen Handfertigkeitsunterricht für Knaben und fakultativen oder obligatorischen Haushaltungsunterricht für Mädchen erteilen zu lassen. Der Erziehungsrat kann auf Gesuch die Einführung eines fakultativen Französischunterrichtes bewilligen, sofern sich der in Frage kommende Lehrer über eine genügende Ausbildung ausweist.

Handfertigkeits- und Französischunterricht sind ausserhalb der obligatorischen Stundenzahl der Schüler und der Pflichtstundenzahl des Lehrers zu erteilen. Für den Haushaltungsunterricht ist die Stundentafel in Organisation und Lehrplan des hauswirtschaftlichen Unterrichtes der Volksschule vom 8. März 1938 massgebend.

V. Führt die Gemeinde die Oberstufenorganisation ein, so hat die Ueberleitung der in diesem Zeitpunkt bestehenden Klassen der Primaroberstufe nach den nachstehenden Bestimmungen zu erfolgen:

a) Bestehende, vom Erziehungsrat bewilligte Versuchs- und Werkklassen werden zu Realklassen, Abschlussklassen auf der Stufe des 7. und 8. Schuljahres zu Klassen der Oberschule.

b) 7. und 8. Primarklassen beenden den Klassenzug als 8. und 9. Primarklassen unter Verwendung dieser Bezeichnung, insbesondere im Schulzeugnis der Schüler.

Der Stundenplan richtet sich nach der Stundentafel der Realschule. Handfertigkeitsunterricht für Knaben und Haushaltungsunterricht für Mädchen sind obligatorisch. Die nach Stundentafel auf den Französischunterricht entfallenden obligatorischen Stunden sind auf die andern Fächer zu verteilen.

Den Schülern soll Gelegenheit zum Besuch eines fakultativen Französischunterrichtes ausserhalb der obligatorischen Stundenzahl der Schüler und der Pflichtstundenzahl der Lehrer geboten werden. Melden sich weniger als acht Schüler, so kann der Unterricht mit demjenigen einer Realklasse verbunden werden.

VI. Fehlen im Zeitpunkt der Einführung des Lehrplans der Realschule und der Oberschule (Ziffern II, III und V) die Voraussetzungen für den Unterricht in Metallbearbeitung hinsichtlich Einrichtungen und Ausbildung des Lehrers, so hat sich der Handfertigkeitsunterricht auf Holzbearbeitung und Gartenbau zu beschränken. Die Metallbearbeitung ist jedoch spätestens innert zehn Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes vom 24. Mai 1959 über die Abänderung des Volkschulgesetzes einzuführen.

Zürich, den 27. September 1960

Der Erziehungsrat des Kantons Zürich

Adressänderung

Der Lehrmittelverlag des Kantons Zürich bezieht am 17. Oktober 1960 seine neuen Räume an der

Grubenstrasse 40, Zürich 3
Briefadresse: Postfach Zürich 45
Telefon (051) 33 98 15.

Zürich, den 20. September 1960

Die Erziehungsdirektion

Kantonsschule Zürich

Offene Lehrstelle

An der Kantonalen Handelsschule Zürich ist auf den
16. April 1961

1 Lehrstelle

für Chemie, Warenlehre und einem weiteren naturwissenschaftlichen Fach zu besetzen.

Die Bewerber müssen Inhaber des zürcherischen oder eines andern gleichwertigen Diploms für das höhere Lehramt sein oder ausreichende Ausweise über wissenschaftliche Befähigung und über Lehrtätigkeit auf der Mittelschulstufe beibringen.

Vor der Anmeldung ist vom Rektorat der Kantonalen Handelsschule Zürich (Schulhausanlage Freudenberg, Steinentischstrasse 10, Zürich 2) schriftlich Auskunft über die einzureichenden Ausweise und die Anstellungsbedingungen einzuholen.

Die Anmeldungen sind dem Rektorat der Kantonalen Handelsschule bis 20. Oktober 1960 einzureichen.

Kantonales Oberseminar

Wegen Erreichung der Altersgrenze des bisherigen Amtsinhabers ist auf Frühjahr 1961 die Stelle des

Direktors des kantonalen Oberseminars

neu zu besetzen. Mit der Schulleitung ist eine beschränkte Lehrverpflichtung in pädagogisch-didaktischen Fächern verbunden.

Anforderungen: Befähigung, einer grossen höheren Schule mit Umsicht und Tatkraft vorzustehen; abgeschlossene Hochschulbildung pädagogischer Richtung; Vertrautheit mit dem zürcherischen Schulwesen; Lehrerfahrung auf der Volks- und Mittelschulstufe.

Bewerbungen sind bis zum 15. Oktober 1960 an die Erziehungsdirektion, Walchetur, Zürich, zu richten, die auch Auskunft über die Anstellungsbedingungen erteilt.

Zürich, den 20. September 1960

Die Erziehungsdirektion

Tabellarischer Jahresbericht

Aenderung des Stichtages

Durch Beschluss des Erziehungsrates vom 19. Juli 1960, vom Regierungsrat genehmigt am 8. September 1960, ist § 112 der Verordnung über das Volksschulwesen abgeändert und der Stichtag für die Erstellung des **tabellarischen Jahresberichtes** (jährliche Schülerstatistik) vom 31. Dezember auf **1. November verlegt** worden. Die Berichte sind von den Schulpflegen nach Formular im Doppel **spätestens bis 10. November** den Bezirksschulpflegen einzureichen, die sie nach rechnerischer Kontrolle bis **20. November** in einfacher Ausfertigung an die Erziehungsdirektion weiterleiten.

Die Pflegen sind gebeten, die Datumänderung zu beachten.

Zürich, den 9. September 1960

Die Erziehungsdirektion

Volksschullehrer

Rücktritt altershalber

Gemäss § 13 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. Juli 1949 sind die Lehrer der Volksschule auf Ende des Schuljahres, in welchem sie das 65. Altersjahr vollenden, zum Rücktritt verpflichtet. Sie können jedoch mit Zustimmung des Erziehungsrates bis Ende des Schuljahres, in welchem sie das 70. Altersjahr vollenden, im Amte bleiben.

Die Schulpflegen werden ersucht, bei ihren die Altersgrenze erreichenden oder bereits über die Altersgrenze hinaus

amtenden Lehrern (Primar-, Sekundarlehrer, Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen der Volks- und Fortbildungsschule, gewählte Lehrer und Verweser) durch eine Umfrage zu ermitteln, welche Lehrer und Lehrerinnen bereit sind, während des Schuljahres 1961/62 weiterzuamten. Das Verzeichnis dieser Lehrer ist mit dem Antrag der Schulpflege bis spätestens **30. November 1960** der **Bezirksschulpflege** einzureichen, die es mit ihrer Vernehmlassung bis 20. Dezember an die Erziehungsdirektion weiterleitet. Bei nachträglichen Änderungen ist sofort der Erziehungsdirektion direkt Kenntnis zu geben.

Zürich, den 20. September 1960

Die Erziehungsdirektion

Neuwahl von Volksschullehrern mit ausserkantonalem Lehrerpatent

Die Schulpflegen, welche derzeit im Kanton als Verweser amtierende Lehrer mit ausserkantonalem Patent auf Frühjahr 1961 zur Wahl vorzuschlagen beabsichtigen oder bei welchen sich solche Lehrer um eine Wahl bewerben, werden ersucht, sofort bzw. nach Eingang einer solchen Bewerbung der Erziehungsdirektion davon Kenntnis zu geben, damit rechtzeitig vor dem Wahlantrag an die Gemeinde die Voraussetzungen für die Verleihung der Wählbarkeit gemäss der Gesetzesnovelle vom 7. April 1957 zum Lehrerbildungsgesetz sowie gemäss Erziehungsratsbeschluss vom 23. April 1957 überprüft werden können.

Zürich, den 20. September 1960

Die Erziehungsdirektion

Handarbeitsunterricht für Knaben

Schulpflegen, die für diesen Unterricht Kurse einrichten und an die Kosten einen Staatsbeitrag zu erhalten wünschen, werden eingeladen, die Stundenpläne unter Angabe der Art und der Stärke der einzelnen Kurse, des Arbeitslokals sowie

des Namens des Kursleiters den zuständigen Inspektoren bis zum **15. November 1960 schriftlich** einzusenden, und zwar:
Für die Bezirke Affoltern, Horgen und Zürich links der Limmat, an Wilhelm Herdener, Sekundarlehrer, Steinhaldenstrasse 70, Zürich 2;
für die Bezirke Meilen und Zürich rechts der Limmat, an Hans Wettstein, Primarlehrer, Bergstrasse 30, Küsnacht;
für die Bezirke Dielsdorf, Bülach, Andelfingen und Winterthur, an Jean Rubin, Primarlehrer, Oststrasse 22, Winterthur;
für die Bezirke Uster, Pfäffikon und Hinwil, an Emil Oberholzer, Primarlehrer, Kirch-Uster.

Die Kurse in Kartonage sollen in der Regel im Minimum 15, im Maximum 24 Schüler, die übrigen Kurse im Minimum 12, im Maximum 16 Schüler zählen. Für kleine Gemeinden mit nur einer Abteilung gilt in der Regel als Minimum der Schülerzahl für Kurse in Kartonage 10, für die übrigen Kurse 8.

An Kurse, die nicht bis zur angegebenen Frist angemeldet werden, ebenso an solche, die den Bestimmungen der Verordnung über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 15. April 1937 nicht entsprechen, wird kein Staatsbeitrag ausgerichtet.

Berichtsformulare und Absenzenlisten können unentgeltlich beim kantonalen Lehrmittelverlag bezogen werden.

Zürich, den 19. September 1960

Die Erziehungsdirektion

Bericht über den Knabenhandarbeitsunterricht im Schuljahr 1959/1960

Im Berichtsjahr führten 138 (Vorjahr 134) Schulgemeinden 2033 (2042) Kurse durch, die von 28 243 (28 835) Schülern besucht wurden. Zugенommen haben die Teilnehmerzahlen in den Hobel-, Modellier- und Metallkursen, alle andern

Kursarten weisen einen zum Teil erheblichen Rückgang der Teilnehmerzahlen auf, besonders stark die Kartonagekurse in der Stadt Zürich (— 498).

Die **Gesamtausgaben** aller beteiligten Gemeinden beliefen sich auf Fr. 1 417 346 (Fr. 1 195 860). Die **Einnahmen**, zumeist Beiträge der Schüler an die Materialkosten, machten Fr. 22 818 (Fr. 20 094) aus.

Kursanmeldungen und Berichterstattungen erfolgten nicht durchwegs termingerecht. Für Zuverlässigkeit in dieser Beziehung sind wir sehr dankbar. Wir bitten vor allem um Innehaltung der Kursmeldetermine auch weiterhin (**Jahres- und Sommerkurse bis 15. Mai, Winterkurse bis 15. November**). Diese Termine gelten bis auf weiteres auch für die Meldung der obligatorischen Knabenhandarbeitsstunden in den Versuchs- und Werkklassen.

Werkstätten und Werkstattausrüstungen. Im Zusammenhang mit der bevorstehenden Neuorganisation der Oberstufe unserer Volksschule werden jetzt in vielen Gemeinden neue Werkstätten planiert und eingerichtet. Hochbauamt und Inspektoren sind im Besitz der nötigen Richtlinien und Ausrüstungsnormen. Wir bitten alle interessierten Schulbehörden, schon bei der Projektierung diese Unterlagen zu Rate zu ziehen. Wir verweisen diesbezüglich auf die Ausführungen in unserem letzjährigen Jahresbericht (Amtliches Schulblatt, 1. Oktober 1959, Seite 316).

Die **Material-Verbrauchsdurchschnitte** des Schuljahres 1959/60 im Kanton Zürich sind folgende:

Kartonage Fr. 8.75, Hobeln Fr. 17.21, Schnitzen Fr. 8.58, Metall Fr. 11.12, Modellieren Fr. 10.45, Flugmodellbau Fr. 15.41, Gartenbau Fr. 3.40. In einer Anzahl Gemeinden sind diese Verbrauchsnormen erheblich überschritten worden. Wir erlauben uns den Hinweis, dass die Subventionierung der Materialkosten für einen 40stündigen Kurs nur in der Höhe vorgenannter Durchschnittszahlen erfolgt.

Tätigkeit der Kursleiter. Die Grosszahl der Kursleiter arbeitete auch dieses Jahr mit gutem Erfolg; wir danken ihnen für diesen sehr wertvollen Einsatz. Wir treffen erfreu-

lich viele junge Kursleiter in den Werkstätten an. Sie müssen noch fachtechnische und methodische Erfahrungen sammeln. Wir bitten die älteren Kursleiter, sich der kollegialen Pflicht der Beratung und Belehrung nicht zu entziehen und die jüngeren Kollegen auch zu ermuntern, von Zeit zu Zeit fachtechnische Fortbildungskurse zu besuchen. Die vierwöchigen Anfängerkurse vermögen nur ein Minimum an Wissen und Können zu vermitteln; die vielerorts schon jetzt organisierten Jahresschülerkurse verlangen aber bereits die Beherrschung eines recht umfangreichen Arbeitsgebietes. Vor allem zuhenden dieser jüngeren Kursleiter möchten wir wieder einmal die wichtigsten Ziele des Knabenhandarbeitsunterrichtes festhalten:

1. Erziehung zu flotter Arbeitshaltung, Ausdauer, Ordnungssinn, Zuverlässigkeit, Kameradschaft, Disziplin.
2. Pünktlichkeit beim Arbeitsbeginn, in der Pauseneinhaltung und beim Arbeitsschluss.
3. Aufmerksamkeit auf die Instruktionen des Kursleiters und Förderung des überlegten Arbeitens.
4. Kenntnis des Rohmaterials, Achtung vor ihm und Erziehung zur Sparsamkeit in seiner Verwendung.
5. Förderung der Freude an der eigenen manuellen Arbeit und am selbstgeschaffenen exakten, sauberen und schönen Werkstück; Förderung des Formensinnes und Anregung der eigenen Phantasie.
6. Werkgerechte, möglichst rationelle Handhabung der einwandfreien Werkzeuge und Förderung der Handgeschicklichkeit.
7. Durch gelegentliche Erneuerung des Kursprogrammes kommt frischer Zug und neue Einsatzfreudigkeit in die Kursarbeit. Nicht in festgefahrenen Programmen steckenbleiben!
8. Der Kursleiter hüte sich vor Ueberschätzung der Leistungsfähigkeit und Leistungswilligkeit der Schüler.
9. Die Kursziele werden auch erreicht bei der Erstellung von einfacheren und kleineren Werkstücken. Zu grosse

Objekte führen leicht zu Anforderungen, die von den Schülern nicht oder nur ungenügend gemeistert werden können.

Der kantonalen Erziehungsdirektion und den örtlichen Schulbehörden danken wir für das dem Knabenhandarbeitsunterricht immer wieder erwiesene Wohlwollen und für die Bereitstellung der Geldmittel. Dem Zürcher Verein für Handarbeit und Schulreform gebührt Dank dafür, dass durch sein alljährliches, reichhaltiges Kursprogramm den Lehrern aller Schulstufen ermöglicht wird, sich in allen Sparten der Knabenhandarbeit aus- und weiterzubilden.

Zürich, Winterthur und Uster, den 24. August 1960

Die Inspektoren
des Knabenhandarbeitsunterrichtes :
W. Herdener, E. Oberholzer,
J. Rubin, H. Wettstein

Kantonale Skikurse

Die Erziehungsdirektion veranstaltet vom 27. bis 31. Dezember 1960 folgende Skikurse :

Kurs 1: Flumser Berg, für mittlere und gute Fahrer. Bei genügender Beteiligung wird in diesem Kurs eine Klasse für Anfänger geführt. Interessenten machen einen Vermerk auf dem Anmeldeformular.

Kurs 2: Obersaxen, für mittlere und gute Fahrer.

Kurs 3: Hospenthal, für Leiter von Schülerskilagern und Skitouren mit Schülern.

Kurszweck : In allen drei Kursen wird der Weiterbildung in technischer Hinsicht besondere Beachtung geschenkt und die Gestaltung des Skiunterrichts mit Schülern praktisch erprobt. Kurs 3 dient vor allem der Vorbereitung auf Schülerskilager, Skitouren und Skiwanderungen mit Schülern.

Teilnehmer: Teilnahmeberechtigt sind alle Lehrerinnen und Lehrer, die an ihren Schulen Skiunterricht erteilen oder Skilager leiten. Die entsprechende Bestätigung der Behörde ist auf dem Anmeldeformular auszufüllen.

Entschädigung: Fünf Taggelder zu Fr. 7, vier Nacht-lagerentschädigungen zu Fr. 4 und Reisespesen 2. Klasse kür-zeste Strecke Wohnort—Kursort und zurück. Für alle drei Kurse wird durch die Kursleitung ein Kollektivbillett gelöst.

Unfallversicherung: Die Erziehungsdirektion sorgt für die Versicherung der nicht privat oder durch die Schule gegen Skiunfälle versicherten Teilnehmer. Die zu versichernden Teilnehmer bezahlen eine Prämie von Fr. 3; den Rest über-nimmt die Erziehungsdirektion. Für Unfälle von Teilnehmern, die sich nicht für die Versicherung melden, haftet die Erzie-hungsdirektion nicht.

Anmeldungen: siehe unter Eislaufkurs.

Zürich, den 20. September 1960

Die Erziehungsdirektion

Kantonaler Eislaufkurs

Die Erziehungsdirektion veranstaltet an drei Mittwoch-nachmittagen, am 30. November, 7. Dezember und 14. Dezem-ber 1960 auf der neuen Kunsteisbahn Wetzikon einen Eislauf-kurs unter der Leitung von Ernst Zürcher, Hubert Köpfler und Reto Tratschin.

Kurszweck: Weiterbildung der persönlichen technischen Fertigkeit und Vorbereitung auf den Eislaufunterricht mit Schülern, unter Berücksichtigung von Spielformen für Kna-benabteilungen (Hockey). Anfänger können nicht berück-sichtigt werden.

Teilnehmer: Teilnahmeberechtigt sind alle Lehrerinnen und Lehrer, die an ihren Schulen Eislaufunterricht erteilen. Die entsprechende Bestätigung der Behörde ist auf dem Anmeldeformular auszufüllen.

Entschädigungen: Drei halbe Taggelder, total Fr. 11, und dreimal Kosten der Fahrt 2. Kl. kürzeste Strecke Wohnort—Kursort retour. Die Eintrittsgebühr wird von der Erziehungsdirektion übernommen. (Der Kurs muss vollständig mitgemacht werden.)

Unfallversicherung: Die Erziehungsdirektion sorgt für die nicht privat oder durch die Schule versicherten Teilnehmer. Die zu versichernden Teilnehmer bezahlen eine Prämie von Fr. 1; den Rest übernimmt die Erziehungsdirektion. Für Unfälle von Teilnehmern, die sich nicht für die Versicherung melden, haftet die Erziehungsdirektion nicht.

Anmeldungen: Lehrerinnen und Lehrer, die am Eislaufkurs oder an einem Skikurs teilnehmen wollen, verlangen ein Anmeldeformular beim Präsidenten des Lehrerturnvereins ihres Bezirks oder beim Inspektor der Lehrerturnvereine, H. Herter, Seeblickstrasse 11, Uster. Der ausgefüllte Anmeldebogen ist bis 31. Oktober 1960 an H. Herter, Seeblickstrasse 11, Uster, zu senden.

Zürich, den 20. September 1960

Die Erziehungsdirektion

Schweiz. Turnlehrerverein

Ausschreibung der Winterkurse 1960

Der Schweizerische Turnlehrerverein organisiert im Auftrag des EMD folgende Kurse für die Lehrerschaft:

a) Skikurse vom 26.—31. 12. 1960

1. Les Diablerets
2. Les Monts-Chevreuils (mit einer Vorbereitungsklasse für das SI-Brevet)
3. Mürren
4. Grindelwald (für Lehrpersonen, die älter als 40 Jahre sind)
5. Stoos
6. Flumsberg

7. Iltios. Vorbereitungskurs für das SI-Brevet für Deutschsprechende. Der Kurs ist obligatorisch für Kandidaten, die am Brevetkurs des IVS im April teilnehmen wollen. Der Kurs stellt grosse Anforderungen. Interessenten für diesen Kurs müssen sich auf der Anmeldung über den Besuch eines Skikurses ausweisen (Jahr, Ort und Kursleiter).
8. Sörenberg (nicht subventioniert). Der Kurs ist für Anfänger bestimmt. Entschädigt werden die Reisekosten. Die Kursleitung ist kostenlos.

b) Eislaufkurse vom 26.—31. 12. 1960

1. Biel
2. Basel

Um zu grosse Ermüdung zu vermeiden, sieht das Kursprogramm auch Hallenspiele vor.

Teilnehmer: Die Ski- und Eislaufkurse sind für Lehrpersonen bestimmt, die Ski- oder Eislaufunterricht erteilen oder in der Leitung von Skilagern mitarbeiten. Die Kurse sind gemischt.

Entschädigungen: Fünf Taggelder à Fr. 7, fünf Nachtgelder à Fr. 4 und Reise kürzeste Strecke Schulort—Kursort (Ausnahme Sörenberg).

Anmeldungen: Die Einschreibungen haben für den nächstgelegenen Kursort zu erfolgen. Dafür ist ein Anmeldeformular beim Präsidenten des Kantonalverbandes (Kanton Zürich: Hans Futter, Turnlehrer, Azurstrasse 12, Zürich 50) oder der Sektion des Lehrerturnvereins oder bei Max Reinmann, Seminar-Turnlehrer, Hofwil BE, zu verlangen.

Das vollständig ausgefüllte Anmeldeformular ist bis spätestens Samstag, den 12. November 1960, an Max Reinmann zu senden. Meldungen ohne Bestätigung der Schulbehörde können nicht berücksichtigt werden. Alle Gemeldeten erhalten bis zum 3. Dezember 1960 Antwort. Wir bitten, alle unnötigen Rückfragen zu vermeiden.

Lausanne, September 1960

Der Präsident der TK: N. Yersin

Metall-Fortbildungskurs für Lehrer der Volksschule an der Kunstgewerbeschule Zürich

Die Kunstgewerbeschule Zürich führt im Wintersemester 1960/61 für Lehrer der Volksschule einen Fortbildungskurs im Metalltreiben und Hartlöten durch.

Zeit: Jeweils Montag, 18.30—21.30 Uhr, erstmals Montag, den 24. Oktober 1960.

Ort: Zimmer 12/13, Kunstgewerbeschule Zürich.

Kosten (zu entrichten am ersten Kursabend):

Für Schweizer Bürger mit Steuerdomizil in der Stadt Zürich Fr. 18;

für Schweizer Bürger mit Steuerdomizil im Kanton Zürich Fr. 27.

Bedingung: Absolvierung eines Metall-Anfängerkurses des schweizerischen oder zürcherischen Vereins für Handarbeit und Schulreform.

Anmeldungen bis 22. Oktober 1960 an Herrn G. Gallmann, Frohburgstrasse 238, Zürich 6/57.

Kantonale Konferenz der Lehrkräfte der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule

Die kantonale Konferenzversammlung findet voraussichtlich statt:

**Freitag, den 25. November 1960, 9.15 Uhr,
in der Aula der Kantonsschule Wetzikon**

Traktandenliste mit Angabe der Veranstaltungen am Nachmittag folgt im «Amtlichen Schulblatt» vom 1. November 1960.

Zürich, den 20. September 1960

D e r K o n f e r e n z v o r s t a n d

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden

1. Volksschule

Sekundarlehrer. Patentierungen. Als Sekundarlehrer werden patentiert:

a) Sprachlich-historische Richtung:

Surbeck, Peter, geboren 1935, von Uster und Unterhallau (SH);

b) Mathematisch-naturwissenschaftliche Richtung:

Maeder, Hugo, geboren 1936, von Dübendorf;

Windler, Otto, geboren 1932, von Winterthur und Schlattingen (TG).

Lehrerwahlen

Nachfolgende Lehrerwahlen werden genehmigt:

Schulgemeinde	Name und Bürgerort	Geburtsjahr	Bisheriger Wirkungsort
---------------	--------------------	-------------	------------------------

a) Primarlehrer

Bezirk Zürich

Zürich-Uto	Vock, Ferdinand, Männedorf Wiget, Maria, Schwyz Zingg, Alfred, Diessbach (BE)	1932 1921 1927	Verw. Zürich-Uto Verw. Zürich-Uto Verw. Zürich-Uto
Zürich-Waidberg	Berchtold, Silvia, Zürich Gerber-Knecht, Martha, Langnau (BE) Keiser, Alois, Hergiswil (NW)	1937 1934 1937	Verw. Zürich- Waidberg Verw. Zürich- Waidberg Verw. Zürich- Waidberg
Zürich-Zürichberg	Bösch, Edith, Diepoldsau (SG) Eggenberger, Kurt, Grabs (SG)	1935 1936	Verw. Zürich- Zürichberg Verw. Zürich- Zürichberg

Zürich-Glattal	Frei, Ellen, Diepoldsau (SG)	1935	Verw. Zürich-Glattal
	Gehr, Helen, Henau (SG)	1934	Verw. Zürich-Glattal
	Müller, Hans, Kreuzlingen (TG)	1920	Verw. Zürich-Glattal
	Schären-Ort, Eva, Spiez (BE)	1922	Verw. Zürich-Glattal
	Spuhler, Severin, Wislikofen (AG)	1921	Verw. Zürich-Glattal
Freiluftscole	⁴⁾ Meyer, Gerold, Rüdlingen (SH)		
Rivapiana-Locarno	und Zürich	1900	Zürich-Uto

Bezirk Affoltern

Obfelden	³⁾ Grob, Rolf, Zell (ZH)	1938	ausser Schuldienst
----------	-------------------------------------	------	--------------------

Bezirk Meilen:

Meilen	⁴⁾ Mollet, Jeanpierre, Zürich	1936	Zürich-Glattal
Uetikon a. See	Lang-Kronenberg, Rosa, Zürich	1918	Verw. Uetikon a. See

Bezirk Andelfingen

Feuerthalen	¹⁾ Ackermann, Dora, Hendschiken (AG)	1937	Verw. Feuerthalen
Volken	²⁾ Gisler-Schindler, Judith, Volken	1937	Verw. Volken

Bezirk Bülach

Bassersdorf	¹⁾ Höhn-Hauri, Frieda, Wädenswil und Zürich	1905	Verw. Bassersdorf
Bülach	¹⁾ Müller-Egli, Esther, Zürich und Elgg	1919	Verw. Bülach
Höri	Schneider, Rosmarie, Rorbas	1936	Verw. Höri

b) Sekundarlehrer

Bezirk Zürich

Zürich-Uto	Lengweiler, Ernst, Roggwil (TG)	1930	Verw. Zürich-Uto
	Richle, Kasimir, Bütschwil (SG)	1931	Verw. Zürich-Uto
	Schnetzer, Jakob, Degersheim (SG)	1919	Verw. Zürich-Uto
Zürich-Glattal	Held, Anton, Malix (GR)	1933	Verw. Zürich-Glattal
	Pletscher, Hans, Schleitheim (SH)	1914	Verw. Zürich-Glattal
Oberengstringen	¹⁾ Tschudi, Walter, Näfels (GL)	1933	Verw. Oberengstringen

Bezirk Horgen

Horgen	¹⁾ Senn, Ernst, Rüti (ZH) und Oberrieden (ZH)	1934	Verw. Horgen
--------	-------------------------------------------------------------	------	--------------

Bezirk Meilen

Uetikon a. See	Bachmann, Theo, Dürnten	1934	Verw. Uetikon a. See
----------------	-------------------------	------	-------------------------

Bezirk Uster

Uster	Blattmann, Kurt, Wädenswil	1931	Egg
-------	----------------------------	------	-----

Bezirk Bülach

Bülach	²⁾ Itin, Hans, Hersberg (BL)	1934	Verw. Bülach
--------	-----------------------------------------	------	--------------

c) Arbeitslehrerinnen**Bezirk Zürich**

Zürich-Glattal	Mettler, Gertrud, Ossingen und Kleinandelfingen	1936	Verw. Zürich- Glattal
----------------	----------------------------------------------------	------	--------------------------

Bezirk Hinwil

Wald	Schaufelberger-Ponticelli, Ruth, Hinwil	1934	Mönchaltorf
------	--------------------------------------------	------	-------------

Bezirk Pfäffikon

Pfäffikon	Dübendorfer-Kessler, Eva, Kloten	1937	Verw. Pfäffikon
-----------	-------------------------------------	------	-----------------

Bezirk Bülach

Wil	Pfeiffer, Heidi, Bülach und Beggingen (SH)	1937	Verw. Wil
-----	-----------------------------------------------	------	-----------

d) Haushaltungslehrerinnen**Bezirk Zürich**

Zürich	Werthmüller, Lori, Niederösch (BE)	1933	Verw. Zürich- Glattal
--------	---------------------------------------	------	--------------------------

Bezirk Winterthur

Rickenbach	Volkart-Mörgeli, Johanna, Stadel	1925	Verw. Rickenbach
------------	-------------------------------------	------	------------------

¹⁾ Amtsantritt 1. Juli ³⁾ Amtsantritt 15. August²⁾ Amtsantritt 1. August ⁴⁾ Amtsantritt 1. November

In den übrigen Fällen erfolgte der Amtsantritt mit Beginn des Schuljahres 1960/61.

Lehrerschaft

Entlassungen aus dem Schuldienst bzw. von der Lehrstelle unter Verdankung der geleisteten Dienste:

Schule	Name	Geb.-Jahr	Im Schul-dienst seit	Rücktritt
Primarlehrer				
¹⁾ Zürich-Uto	Fischer, Christel (V.)	1940	1960	31. 10. 1960
²⁾ Zürich-Limmattal	Egloff-Nebiker, Ruth	1931	1954	31. 10. 1960
³⁾ Zürich-Zürichberg	Frey, Jürg (V.)	1938	1958	31. 10. 1960
⁴⁾ Zürich-Glattal	Baumann, Walter	1925	1946	31. 10. 1960
¹⁾	Ita, Monika (V.)	1936	1956	31. 10. 1960
²⁾	Rapp-Widmer, Heidi	1933	1953	31. 8. 1960
⁴⁾ Freiluftscole Rivapiana	Läubli, Hans	1934	1954	31. 10. 1960
⁵⁾ Bonstetten	Schneiter-Knecht, Esther	1932	1953	31. 10. 1960
⁶⁾ Hausen a. A.	Huber, Rosmarie (V.)	1937	1959	31. 10. 1960
⁴⁾ Hedingen	Strebel, Marlene	1932	1954	31. 10. 1960
⁴⁾ Mettmenstetten	Wieduwilt, Kurt	1934	1956	31. 10. 1960
²⁾ Hütten	Friess-Seiler, Hanni (V.)	1938	1958	31. 8. 1960
¹⁾ Küsnacht	Ochsner, Hedi	1930	1952	31. 10. 1960
⁷⁾ Hinwil	Graf-Lüdi, Irma	1930	1957	31. 10. 1960
⁶⁾ Wald	Honegger, Margrit (V.)	1937	1960	31. 10. 1960
⁴⁾ Hittnau-Dürstelen	Schmid, Ernst	1932	1952	31. 10. 1960
⁸⁾ Russikon- Gündisau	Märky, Hedwig	1895	1916	31. 10. 1960
⁵⁾ Winterthur- Altstadt	Helg-Birrer, Silvia	1932	1953	31. 10. 1960
⁶⁾ Winterthur- Veltheim	Mahler, Elsbeth	1931	1952	31. 10. 1960
¹⁾ Brütten	Holzer, Marlies	1934	1955	31. 10. 1960
⁶⁾ Elsau	Bänninger, Gertrud	1935	1955	31. 10. 1960
¹⁾ Dachsen	Eggli, Susi (V.)	1935	1956	31. 10. 1960
²⁾ Kloten	Bleuler-Schneider, Gret	1936	1955	31. 10. 1960

Sekundarlehrer

¹⁾ Zürich-Limmattal	Bächi, Richard (V.)	1933	1955	31. 10. 1960
⁴⁾ Zürich-Glattal	Frey, Paul, Dr.	1917	1938	31. 8. 1960
³⁾ Wald	Tanner, Kurt (V.)	1935	1956	31. 10. 1960
³⁾ Stammheim	Möckli, Heini (V.)	1931	1957	31. 10. 1960

Arbeitslehrerinnen

³⁾ Zürich-Waidberg	Guhl, Gertrud	1934	1955	31. 10. 1960
²⁾ Zürich-Glattal	Brandenberger-Kisling, Anna (V.)	1935	1956	31. 10. 1960
⁴⁾ Thalwil	Schmid, Doris	1922	1946	31. 10. 1960
²⁾ Wald	Schaufelberger-Ponticelli, Ruth	1934	1955	31. 10. 1960
²⁾ Weisslingen	Hablützel-Ochsner, Ursula	1934	1956	31. 10. 1960
⁶⁾ Winterthur-Töss	Kümin, Ruth (V.)	1929	1958	31. 10. 1960
¹⁾ Auslandaufenthalt		⁵⁾ aus gesundheitlichen Gründen		
²⁾ aus familiären Gründen		⁶⁾ Verheiratung		
³⁾ Weiterstudium		⁷⁾ Wegzug		
⁴⁾ anderweitige Tätigkeit		⁸⁾ altershalber		

Verweserei

Schule	Name und Heimatort des Verwesers	Antritt
Adliswil	Primarlehrer Ochsner, Heinz, Winterthur	1. 9. 1960

2. Höhere Lehranstalten

Universität. Wahl von Privatdozent Dr. Hans Ulrich Winzenried, geboren 1919, von Bern und Belp (BE), als Extraordinarius für Tierzucht und verwandte Gebiete an der Veterinär-medizinischen Fakultät und als Direktor des Tierzuchtinstitutes, mit Amtsantritt auf den 16. Oktober 1960.

Wahl von Dr. Alfred Niggli, geboren 1922, von Grüsch (GR) und Zürich, zum ausserordentlichen Professor für Kristallstrukturforschung an der Philosophischen Fakultät II (Doppelprofessur mit der ETH), mit Amtsantritt auf den 16. Oktober 1960.

Professortitel. Ernennung von Dr. Hans Herold, geboren 1908, von Chur, in seiner Eigenschaft als Privatdozent an der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät.

H a b i l i t a t i o n. Dr. Kaspar Spinner, geboren 1929, von Adliswil, erhält auf sein Gesuch auf Beginn des Wintersemesters 1960/61 an der Philosophischen Fakultät I die venia legendi für das Gebiet der englischen Literatur mit besonderer Berücksichtigung des irischen Schrifttums.

H a b i l i t a t i o n. Dr. Verena Meyer, geboren 1929, von Buchs (LU), erhält auf ihr Gesuch auf Beginn des Wintersemesters 1960/61 die venia legendi an der Philosophischen Fakultät II für das Gebiet der Experimentalphysik.

R ü c k t r i t t. Dr. Eugen Läuppi, geboren 1919, von Gränichen (AG), wird auf sein Gesuch auf Ende des Sommersemesters 1960 unter Verdankung der geleisteten Dienste als Privatdozent an der Medizinischen Fakultät entlassen.

Technikum Winterthur. H i n s c h i e d am 25. Juni 1960: Dr. Jakob Mettler, geboren 1900, von Zürich, Wattwil (SG) und Hemberg (SG), Professor am Technikum Winterthur.

Offene Lehrstellen

Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule der Stadt Zürich

Vorbehältlich der Stellenschaffung durch den Gemeinderat sind an der Hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule der Stadt Zürich auf Beginn des Schuljahres 1961/62

4 Lehrstellen für theoretischen Unterricht

definitiv zu besetzen. **Unterrichtsverpflichtung:** Das Unterrichtspensum beträgt 25 bis 28 Wochenstunden.

Bei zwei bis drei Stellen handelt es sich in der Hauptsache um die Erteilung von Fremdsprachunterricht in den Kombinationen Französisch-Englisch bzw. Französisch-Italienisch, wobei innerhalb des Pflichtpensums bis zu sechs Stunden an der Abteilung Fremdsprachen der Gewerbeschule zu übernehmen sind.

Der Unterricht der übrigen Stellen umfasst Deutsch, Rechnen, Staatskunde sowie Gesundheits- und Erziehungslehre.

Voraussetzungen: Zürcherisches Lehrerpatent oder andere gleichwertige Vorbildung, für die Fremdsprachen überdies entsprechende Fähigkeits- oder Studienausweise. In allen Fällen ist gute bisherige Schulpraxis unerlässlich.

Anstellungsbedingungen: Die Jahresbesoldung beträgt Fr. 14 760 bis Fr. 19 500 bzw. Fr. 16 464 bis Fr. 21 744. Das Maximum wird nach zehn Dienstjahren erreicht. Die Anrechnung der Dienstjahre sowie die weiteren Anstellungsbedingungen sind durch Verordnung geregelt. Mit der Wahl ist die Verpflichtung zur Wohnsitznahme in der Stadt Zürich verbunden. Die zur Wahl vorgeschlagenen Bewerber haben sich einer vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Anmeldungen: Für die Anmeldung ist das beim Sekretariat der Hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule, Büro 11, Nüscherstrasse 45, Zürich 1, erhältliche Formular zu verwenden. Ferner sind beizulegen:

1. Handschriftliche Darstellung von Studiengang und bisheriger Tätigkeit
2. Wahlfähigkeitszeugnis bzw. Abschlussdiplom
3. Allfällige weitere Studienausweise
4. Arbeitszeugnisse über bisherige Unterrichtstätigkeit
5. Stundenplan der gegenwärtigen Lehrtätigkeit mit Angabe eventueller Ferienzeiten und voraussehbarer Schuleinstellungen.

Die Bewerbungen sind bis spätestens 20. Oktober 1960 unter der Anschrift „Lehrstelle an der Hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule“ zu richten an den Vorstand des Schulamtes der Stadt Zürich, Postfach, Zürich 23.

Auskunft erteilt die Vorsteherin der Hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule, Nüscherstrasse 45, Zürich 1, Telefon 27 32 17.

Zürich, den 20. September 1960

Der Schulvorstand

Primarschule Dietikon

Mit Stellenantritt auf Frühjahr 1961 werden an der Primarschule Dietikon folgende Lehrstellen zur Besetzung ausgeschrieben:

- 6 Lehrstellen an der Unterstufe**
- 6 Lehrstellen an der Mittelstufe**
- 2 Lehrstellen an einer Spezialklasse**
(eine davon mit Sprachheildiplom)
- 1 Lehrstelle an eine Förderklasse (Mittelstufe)**

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 2180 bis Fr. 4360, zuzüglich eventuelle Kinderzulagen und Zulage an der Spezialklasse. Das Maximum wird nach zehn Jahren erreicht. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Die Beamtenversicherungskasse ist obligatorisch.

Bewerber werden eingeladen, ihre Anmeldung unter Beilage der üblichen Ausweise bis 25. November 1960 an die Schulpflege Dietikon, Sekretariat, zu senden.

Dietikon, den 9. September 1960

Die Schulpflege

Primarschule Oberengstringen

Auf Beginn des Schuljahres 1961/62 (eventuell früher) sind in unserer Gemeinde

1 Lehrstelle an der Mittelstufe

1 Lehrstelle an der Unterstufe

neu zu besetzen. Die Gemeindezulage beträgt Fr. 2180 bis Fr. 4250 (ledige Lehrkräfte und Lehrerinnen je Fr. 270 weniger). Das Maximum wird nach zehn Jahren erreicht; auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Die Gemeindezulage ist bei der kantonalen Beamtenversicherungskasse, in gewissen Fällen bei der Sparversicherung der Schulgemeinde Oberengstringen, versichert. Die Lehrstelle der Unterstufe bedarf noch der Genehmigung durch die Oberbehörden.

Die gewählten Lehrkräfte sind grundsätzlich verpflichtet, in der Gemeinde Oberengstringen Wohnsitz zu nehmen. Hingegen kann in begründeten Fällen gegen Entrichtung eines Abzuges von zwei Prozent der Gesamtbesoldung ein auswärtiger Wohnsitz gestattet werden.

Bewerber und Bewerberinnen werden eingeladen, ihre Anmeldungen unter Beilage der üblichen Ausweise und eines Stundenplanes bis 31. Oktober 1960 an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn H. Schlüer, Rebbergstrasse 70, Oberengstringen, einzureichen.

Oberengstringen, den 12. September 1960

Die Schulpflege

Primarschule Urdorf

Auf Beginn des Schuljahres 1961/62 sind an unserer Primarschule im neuerstellten Schulhaus, nur 15 Bahnenminuten von Zürich entfernt, vorbehältlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und die Erziehungsdirektion, neu zu besetzen

1 Lehrstelle der Realstufe und

1 Lehrstelle der Elementarstufe

Gemeindezulage: Fr. 2180 bis Fr. 4360 plus Kinderzulagen. Der Eintritt in die Beamtenversicherungskasse ist obligatorisch. Das Maximum wird nach zehn Dienstjahren erreicht. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet.

Bewerberinnen und Bewerber sind freundlich gebeten, ihre Anmeldungen unter Beilage der üblichen Ausweise und des Stundenplanes bis Ende Februar 1961 an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn Dr. K. Rutz, In der Weid, Urdorf, einzureichen.

Urdorf, den 10. September 1960

Die Schulpflege

Primarschule Zollikon

An der Primarschule Zollikon ist auf Beginn des Schuljahres 1961/62
1 Lehrstelle an der Mittelstufe

wieder zu besetzen. Die freiwillige Gemeindezulage beträgt für verheiratete Primarlehrer Fr. 2180 bis Fr. 4360 und für ledige Lehrkräfte Fr. 1780 bis Fr. 3960. Ferner werden Kinderzulagen von Fr. 240 pro Jahr für jedes Kind bis zum zurückgelegten 20. Altersjahr ausgerichtet. Das Besoldungsmaximum wird im elften Dienstjahr erreicht. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Der Beitritt zur Pensionskasse des Personals der Gemeinde Zollikon ist obligatorisch. Eine Lehrerwohnung kann voraussichtlich zur Verfügung gestellt werden.

Das vorgeschriebene Anmeldeformular, das auch über die der Bewerbung beizulegenden Ausweise Auskunft gibt, ist bei der Schulpflege Zollikon zu beziehen. Die Anmeldungen sind bis 31. Oktober 1960 an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn H. Wittwer, Höhestrasse 19, Zollikon, zu richten.

Zollikon, den 19. September 1960

Die Schulpflege

Arbeitsschule Zollikon

An der Arbeitsschule Zollikon ist auf das Frühjahr 1961

1 Lehrstelle

mit 24 Wochenstunden wieder zu besetzen. Die freiwillige Gemeindezulage, inkl. Teuerung, beträgt Fr. 70 bis Fr. 130 pro wöchentliche Jahresstunde. Das Maximum wird im elften Dienstjahr erreicht. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Pensionskasse obligatorisch.

Das vorgeschriebene Anmeldeformular, das auch über die der Offerte beizulegenden Ausweise Auskunft gibt, ist bei der Schulpflege Zollikon zu beziehen.

Die Anmeldungen sind bis 31. Oktober 1960 an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn H. Wittwer, Höhestrasse 19, Zollikon, zu richten.

Zollikon, den 19. September 1960

Die Schulpflege

Primarschule Mettmenstetten

Auf Beginn des Schuljahres 1961/62 ist

1 Lehrstelle an der Oberstufe

definitiv zu besetzen. Die freiwillige Gemeindezulage beträgt für Ledige Fr. 2200 bis Fr. 4100 und für Verheiratete Fr. 2400 bis Fr. 4300. Das Maximum wird nach zehn Dienstjahren erreicht.

Anmeldungen sind bis zum 31. Oktober 1960 an den Präsidenten der Sekundarschulpflege Mettmenstetten, Herrn Max Huber, Mettmenstetten, zu richten.

Mettmenstetten, den 19. September 1960

Die Sekundarschulpflege

Primarschule Wettswil a. A.

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Oberbehörde ist an unserer Schule auf Beginn des Schuljahres 1961/62

1 Lehrstelle an der Unterstufe (3. und 4. Klasse)

definitiv zu besetzen. Unsere Schule wird ab Frühjahr 1961 drei Abteilungen umfassen: 1./2., 3./4. und 5./6. Klasse. Wir möchten auch bei einer weiteren Entwicklung unserer Gemeinde am Mehrklassenprinzip festhalten.

Für die Gemeindebesoldung gelten die kantonalen Höchstansätze, gegenwärtig Fr. 2180 bis Fr. 4360, sowohl für weibliche wie männliche, verheiratete wie unverheiratete Lehrkräfte.

Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet und die Besoldung wird versichert. Eine neue Wohnung kann zur Verfügung gestellt werden.

Bewerber, die Freude hätten, in unserer kleinen Aemtlergemeinde im Kreise einer aufgeschlossenen Bevölkerung zu arbeiten, werden eingeladen, ihre Anmeldung unter Beilage der Zeugnisse bis zum 31. Oktober 1960 dem Präsidenten der Schulpflege, Herrn Erwin Frey, Wettswil, einzureichen.

Wettswil a. A., den 7. September 1960

Die Primarschulpflege

Primarschule Adliswil

Auf Beginn des Schuljahres 1961/62 sind an unserer Schule folgende Stellen zu besetzen:

3 Lehrstellen an der Unterstufe

1 Lehrstelle an der Mittelstufe

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 2180 bis Fr. 4360, zuzüglich Kinderzulage. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, der Gemeindepensionskasse beizutreten.

Bewerber(innen) werden gebeten, ihre Anmeldung bis zum 31. Oktober 1960 mit dem Stundenplan und den weiteren üblichen Ausweisen dem Präsidenten der Schulpflege, Herrn A. Bach, Bünistrasse 18, einzureichen.

Adliswil, den 18. September 1960

Die Schulpflege

Sekundarschule Adliswil

Auf Beginn des Schuljahres 1961/62 sind an unserer Schule folgende Stellen zu besetzen:

1 Lehrstelle der sprachlich-historischen Richtung

1 Lehrstelle der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 2400 bis Fr. 4580, zuzüglich Kinderzulage. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, der Gemeindepensionskasse beizutreten.

Bewerber werden gebeten, ihre Anmeldung bis zum 31. Oktober 1960 mit dem Stundenplan und den weiteren Ausweisen dem Präsidenten der Schulpflege, Herrn A. Bach, Bünistrasse 18, einzureichen.

Adliswil, den 18. September 1960

Die Schulpflege

Primarschule Kilchberg

Auf Beginn des Schuljahres 1961/62 ist an unserer Schule

1 Lehrstelle an der Mittelstufe

definitiv zu besetzen. Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 2180 bis Fr. 4360. Das Maximum wird nach zehn Dienstjahren erreicht. Ferner werden Kinderzulagen von jährlich Fr. 240 für jedes Kind gewährt. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Der Beitritt zur Pensionskasse ist obligatorisch.

Bewerber sind gebeten, ihre Anmeldungen bis spätestens 31. Oktober 1960 unter Beilage der üblichen Studien- und Lehrtätigkeitsausweise dem Präsidenten der Schulpflege, Herrn Prof. Dr. E. Risch, Böndlerstrasse 61, Kilchberg, einzureichen.

Kilchberg, den 17. September 1960

Die Schulpflege

Sekundarschule Langnau am Albis

Auf Herbst 1960 eventuell auf Beginn des Schuljahres 1961/62 ist

1 Lehrstelle der sprachlich-historischen Richtung

zu besetzen. Die Gemeindezulage beträgt Fr. 2400 bis Fr. 4580. Das Maximum wird nach zehn Dienstjahren erreicht; auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Der Beitritt zur Pensionskasse ist obligatorisch.

Bewerber werden gebeten, ihre Anmeldungen unter Beilage der üblichen Ausweise und eines Stundenplanes bis 20. Oktober 1960 dem Präsidenten der Schulpflege, Herrn Fritz Müller, Obstgartenweg 5, Langnau a. A., einzureichen.

Langnau a. A., den 15. September 1960

Die Schulpflege

Primarschule Herrliberg

Auf Beginn des Schuljahres 1961/62 sind an unserer Primarschule folgende Lehrstellen definitiv zu besetzen:

1 Lehrstelle an der Elementarstufe in Herrliberg

1 Lehrstelle an der Mehrklassenschule in Wetzwil ob Herrliberg (1. bis 5. Klasse, zirka 30 Schüler)

Die jährliche Gemeindezulage beträgt Fr. 2180 bis Fr. 4360 für Lehrerinnen und Lehrer. Das Maximum wird nach zehn Dienstjahren erreicht, wobei aus-

wärtige Dienstjahre angerechnet werden. Die Gemeindezulage ist der kantonalen Beamtenversicherungskasse angeschlossen.

Anmeldungen sind unter Beilage der üblichen Ausweise und des Stundenplanes bis 15. November 1960 an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn Dr. Hans Gut, Oberrichter, Herrliberg (ZH), zu richten.

Herrliberg, den 5. September 1960

Die Schulpflege

Sekundarschule Herrliberg

Auf Beginn des neuen Schuljahres 1961/62 ist die

2. Lehrstelle an unserer Sekundarschule

wegen Rücktritts des derzeitigen Inhabers wieder definitiv zu besetzen. Die jährliche Gemeindezulage beträgt Fr. 2400 bis Fr. 4580. Das Maximum wird nach zehn Jahren erreicht, wobei auswärtige Dienstjahre angerechnet werden. Die Gemeindezulage ist der kantonalen Beamtenversicherungskasse angeschlossen.

Bewerber der **sprachlich-historischen Richtung**, die Freude hätten, in unserer sonnigen Seegemeinde zu arbeiten, werden eingeladen, ihre Anmeldung unter Beilage der üblichen Ausweise und des Stundenplanes bis 15. November 1960 dem Präsidenten der Schulpflege, Herrn Dr. Hans Gut, Oberrichter, Herrliberg (ZH), einzureichen.

Herrliberg, den 5. September 1960

Die Schulpflege

Primarschule Hombrechtikon

Auf Beginn des Schuljahres 1961/62 sind in unserer Gemeinde folgende Lehrstellen neu zu besetzen:

Feldbach: **1 Lehrstelle 1./2. Klasse**
 1 Lehrstelle 3./4. Klasse

Hombrechtikon: **2 Lehrstellen an der Unterstufe**
 eventuell **1 Lehrstelle an der Mittelstufe**

Unsere freiwillige, bei der Beamtenversicherungskasse eingebaute Gemeindezulage beträgt für verheiratete Lehrer Fr. 2300 bis Fr. 3800, für ledige Lehrer Fr. 2000 bis Fr. 3500, zuzüglich neun Prozent Teuerungszulagen. Eine Erhöhung der Gemeindezulage wird vorbereitet. In Hombrechtikon steht eine sonnige, renovierte Lehrerwohnung zu angemessenem Zins zur Verfügung. Ferner gewähren wir Erleichterungen für den Bau eines Eigenheimes.

Lehrer und Lehrerinnen, die gepflegte Schulverhältnisse und eine landschaftlich reizende Gegend zu schätzen wissen, mögen ihre Anmeldung mit den üblichen Beilagen an den Präsidenten der Gemeindeschulpflege, Herrn Walter Weber, Steihäldeli, Feldbach, richten.

Hombrechtikon, den 9. September 1960

Die Gemeindeschulpflege

Primarschule Küsnacht

Auf Beginn des Schuljahres 1961/62 sind an unserer Primarschule
2 Lehrstellen an der Mittelstufe

neu zu besetzen. Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 2180 bis Fr. 4360. Das Maximum wird nach zehn Dienstjahren erreicht, wobei auswärtige Dienstjahre angerechnet werden. Der Beitritt zur Pensionskasse ist obligatorisch. Damit die Wohnfrage auf 1. April 1961 gelöst werden kann, sind wir für frühzeitige Anmeldungen dankbar. Bewerber werden eingeladen, ihre Anmeldungen unter Beilage der üblichen Studien- und Lehrtätigkeitsausweise (Photokopien), des Stundenplans der gegenwärtigen Lehrstelle und eines vollständigen Curriculum vitae bis spätestens 31. Oktober 1960 an den Präsidenten der Schulpflege, Rudolf Schmid, Küsnacht (ZH), einzureichen. Dieser steht Interessenten für jede weitere Auskunft gerne zur Verfügung. Telephon (051) 90 05 50.

Küsnacht, den 6. September 1960

Die Schulpflege

Primarschule Männedorf

Auf Beginn des Schuljahres 1961/62 ist an der Unterstufe unserer Primarschule

1 Lehrstelle

definitiv zu besetzen. Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 2180 bis Fr. 4360. Das Maximum wird, unter Anrechnung auswärtiger Lehrtätigkeit, nach zehn Dienstjahren erreicht. Gemeindepensionskasse.

Bewerber(innen) werden freundlich eingeladen, ihre Anmeldung mit den üblichen Ausweisen bis 15. November 1960 dem Präsidenten der Schulpflege, Herrn H. von der Crone, Boldernstrasse, Männedorf, einzusenden.

Männedorf, den 20. September 1960

Die Schulpflege

Primarschule Grüningen

Auf Beginn des Schuljahres 1961/62 ist an unserer Primarschule

1 Lehrstelle an der Mittelstufe

(der Verweser gilt als angemeldet) definitiv zu besetzen. Die freiwillige Gemeindezulage beträgt gegenwärtig für Ledige Fr. 1800 bis Fr. 3300, Verheiratete Fr. 2200 bis Fr. 3700. Die auswärtigen Dienstjahre werden ange rechnet, und das Maximum wird nach zehn Dienstjahren erreicht. Die Gemeindezulage ist versichert.

Sie werden ersucht, die Anmeldungen mit den üblichen Ausweisen an den Schulpräsidenten, Herrn O. Minder, Binzikon, einzureichen.

Grüningen, den 17. September 1960

Die Schulpflege

Primarschule Seegräben

Auf Beginn des neuen Schuljahres 1961/62 ist in unserer Gemeinde die
Lehrstelle an der Elementarstufe (1./2. Klasse)

zu besetzen, vorbehältlich der Genehmigung durch die Oberbehörde. Die freiwillige Gemeindezulage beträgt für verheiratete Lehrer Fr. 3000 bis Fr. 4000, für unverheiratete Lehrer und Lehrerinnen Fr. 2400 bis Fr. 3400. Das Maximum wird nach zehn Dienstjahren erreicht, wobei auswärtige Dienstjahre angerechnet werden. Die Gemeindezulage ist bei der kantonalen Beamtenversicherungskasse versichert.

Bewerber oder Bewerberinnen werden eingeladen, ihre Anmeldung unter Beilage der üblichen Ausweise bis Ende Oktober 1960 dem Präsidenten der Schulpflege, Herrn Max Hanhart, Aretshalde, Aathal-Seegräben, einzureichen.

Seegräben, den 1. September 1960

Die Schulpflege

Primarschule Wetzikon

Auf Beginn des Schuljahres 1961/62 werden folgende Lehrstellen — teilweise vorbehältlich der Genehmigung durch die Oberbehörden — an unserer Schule zur definitiven Besetzung ausgeschrieben:

- 1 Lehrstelle an der (dritten) Spezialklasse**
- 2 Lehrstellen 1.—4. Klasse**
- 3 Lehrstellen an der Unterstufe**
- 3 Lehrstellen an der Mittelstufe**

Die bei der Beamtenversicherungskasse versicherte Gemeindezulage beträgt Fr. 2180 bis Fr. 4360 für verheiratete Lehrer, Fr. 2180 bis Fr. 3815 für ledige Lehrer und Lehrerinnen. Das Maximum wird nach zehn Dienstjahren erreicht. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Die kantonale Zulage der Spezialklassenlehrer beträgt Fr. 1010.

Die Pflege ist bei der Lösung der Wohnfrage gerne behilflich. Anmeldungen sind mit den üblichen Ausweisen bis spätestens 10. November 1960 an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn S. Müller, Sommerau, Kempten (ZH), zu richten. Dieser steht Interessenten für weitere Auskunft zur Verfügung. Telephon (051) 97 83 91.

Wetzikon, den 8. September 1960

Die Primarschulpflege

Primarschule Dübendorf

An der Primarschule Dübendorf sind auf Frühjahr 1961

mehrere Lehrstellen an der Elementar- und Realstufe

definitiv zu besetzen. Die Ansätze der Salärzulagen der Gemeinde entsprechen den kantonalen Höchstlimiten. Die Besoldungsmaxima werden nach zehn Dienstjahren erreicht, wobei die auswärtigen Dienstleistungen entsprechend den Richt-

linien der Erziehungsdirektion angerechnet werden. Der Beitritt zur Pensionskasse der Gemeinde Dübendorf ist obligatorisch.

Unsere aufstrebende Gemeinde unterhält enge kulturelle Beziehungen mit der Stadt Zürich, die begünstigt werden durch die laufend ausgebauten Verkehrsverbindungen durch Bahn und Autobus.

Anmeldungen sind, unter Beilage der üblichen Ausweise, zu richten an den Präsidenten der Primarschulpflege Dübendorf: Herrn Dr. ing. A. Keller, Hermikonstrasse 25, Dübendorf.

Dübendorf, den 18. September 1960

Die Primarschulpflege

Primarschule Uster

An der Primarschule Uster sind auf Beginn des Schuljahres 1961/62

- 2 Lehrstellen an der Elementarstufe Oberuster**
- 3 Lehrstellen an der Elementarstufe Kirchuster**
- 3 Lehrstellen an der Realstufe Kirchuster**
- 1 Lehrstelle an der Oberstufe Kirchuster**
- 1 Lehrstelle an der Realstufe Niederuster**
- 1 Lehrstelle an der 1.—4. Klasse Sulzbach**

zu besetzen. Die freiwillige Gemeindezulage, welche bei der kantonalen Beamtenversicherungskasse versichert ist, beträgt Fr. 2180 bis Fr. 4360; Kinderzulagen nach kantonalem Gesetz. Das Maximum wird in zehn Jahren erreicht, wobei auswärtige Dienstjahre voll angerechnet werden. Die Primarschulpflege ist auf Wunsch bereit, bei der Beschaffung einer Wohnung mitzuhelfen.

Anmeldungen sind unter Beilage der üblichen Ausweise bis zum 31. Oktober 1960 dem Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn T. Stamm, Brandstrasse 32, Uster, einzureichen.

Uster, den 15. September 1960

Die Primarschulpflege

Primarschule Hittnau

Auf Beginn des Wintersemesters, 24. Oktober 1960, ist an unserer Schule in Dürstelen die Lehrstelle für die Klassen 1—6 sofort zu besetzen. Die freiwillige Gemeindezulage beträgt für Verheiratete Fr. 2000 bis Fr. 3000 und für Ledige Fr. 1800 bis Fr. 2800. Eine schöne, guteingerichtete Wohnung im Schulhaus steht zur freien Verfügung. Der Beitritt zur Beamtenversicherung ist obligatorisch.

Anmeldungen unter Beilage der üblichen Ausweise sind bis 15. Oktober 1960 dem Präsidenten der Schulpflege, Herrn Fritz Fankhauser, in Hittnau, einzureichen. Telefon (051) 97 62 27.

Hittnau, den 12. September 1960

Die Schulpflege

Schulamt Winterthur

Lehrstellen für Arbeitslehrerinnen und Hauswirtschaftslehrerinnen

Auf Beginn des Schuljahres 1961/62 sind durch Wahl definitiv zu besetzen:

11 Lehrstellen der Mädchenarbeitsschule

(im Kreis Veltheim vier, in Winterthur drei, in Oberwinterthur und Töss je zwei).

4 Lehrstellen für den Hauswirtschaftlichen Unterricht der Volksschule

(im Kreis Winterthur zwei, in Veltheim und Wülflingen je eine).

Gesamtbewilligung (Gemeindezulage zurzeit in Revision begriffen) bisher: Fr. 9187 bis Fr. 13 352 (bei 24 Pflichtstunden). Pensionskasse.

Handschriftliche Anmeldungen mit Diplom und zürcherischem Wählbarkeitszeugnis, kurzer Lebensbeschreibung, Ausweisen über bisherige Lehrtätigkeit und Stundenplan bis zum **20. Oktober 1960** an die Präsidentin der betreffenden Frauenkommission:

Winterthur:	Frau A. Bremi-Pflegard, Mythenstrasse 28
Oberwinterthur:	Frau B. Schöni-Jenny, Stadlerstrasse 21
Töss:	Frau M. Merkli-Eberhard, Nägelseestrasse 65
Veltheim:	Frau R. Bosshard-Rickenmann, Loorstrasse 28
Wülflingen:	Frau E. Spiess-Vollers, Wülflingerstrasse 191

Die Anmeldung darf nur in **einem** Schulkreis erfolgen.

Winterthur, den 14. September 1960

Das Schulamt

Sekundarschule Uhwiesen

Zufolge Pensionierung des derzeitigen Amtsinhabers ist auf Beginn des Schuljahres 1961/62 die

Lehrstelle mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung

neu zu besetzen. Die Gemeindezulage beträgt Fr. 2400 bis Fr. 3800 plus vier Prozent Teuerungszulage; sie ist in der kantonalen Beamtenversicherungskasse versichert. Das Maximum wird nach zehn Dienstjahren erreicht, wobei auswärtige Dienstjahre angerechnet werden können.

Bewerber, die Freude hätten, in unserer Weinlandgemeinde zu arbeiten — auf Schulbeginn 1962 steht ein neues Schulhaus bezugsbereit —, werden gebeten, ihre Anmeldung unter Beilage der üblichen Ausweise dem Präsidenten der Sekundarschulpflege, Herrn Rud. Hefti, Flurlingen, einzureichen.

Flurlingen und Uhwiesen, den 1. September 1960

Die Sekundarschulpflege

Sekundarschulkreis Marthalen

Auf Beginn des neuen Schuljahres 1961/62 ist an unserer Schule

1 Lehrstelle der sprachlich-historischen Richtung

definitiv zu besetzen. Die freiwillige (versicherte) Gemeindezulage beträgt Fr. 2200 bis Fr. 3800. Das Maximum wird nach zehn Dienstjahren erreicht. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet.

Anmeldungen mit den üblichen Ausweisen sind zu richten an Präsident O. Breuning, Marthalen.

Marthalen, den 19. September 1960

Die Sekundarschulpflege

Primarschule Bassersdorf

An der Primarschule Bassersdorf sind

Lehrstellen an der Mittelstufe und Förderklasse

zu besetzen.

Die jährliche Gemeindezulage beträgt für verheiratete männliche Lehrkräfte Fr. 2180.— bis Fr. 4360.—, bzw. Fr. 2180.— bis Fr. 3815.— für ledige Lehrkräfte und verheiratete Lehrerinnen. Das Maximum wird nach zehn Dienstjahren erreicht; auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Die Gemeindezulage ist der kantonalen Beamtenversicherung angeschlossen.

Anmeldungen sind mit den üblichen Ausweisen an den Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn Robert Bachmann, Architekt, Bassersdorf, einzureichen.

Bassersdorf, den 16. September 1960

Die Primarschulpflege

Primarschule Bülach

Auf Beginn des Schuljahres 1961/62 sind an unserer Primarschule definitiv zu besetzen (zum Teil unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Oberbehörde):

8 Lehrstellen an der Unterstufe

5 Lehrstellen an der Mittelstufe

1 Lehrstelle an der Oberstufe

1 Lehrstelle an der Spezialklasse

Die Gemeindezulage entspricht dem gesetzlichen Maximum und ist bei der kantonalen Beamtenversicherungskasse versichert. Sie wird nach zehn Dienstjahren voll erreicht, wobei auswärtige Dienstjahre angerechnet werden. Für die Spezialklasse wird die ordentliche Zulage für Sonderklassen ausgerichtet.

Wir bitten, die Bewerbungen zusammen mit den üblichen Ausweisen, dem Lebenslauf und dem Stundenplan bis zum 1. Dezember 1960 dem Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn W. Roduner, Allmendstrasse 13, Bülach (ZH), zuzustellen.

Bülach, den 17. September 1960

Die Primarschulpflege

Primarschule Bülach

Zufolge Demission wegen Verheiratung suchen wir für unsere Arbeitsschule auf den 24. Oktober 1960 eine tüchtige

Arbeitslehrerin

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt pro Jahresstunde Fr. 66 bis Fr. 130; das Maximum wird nach zehn Jahren erreicht, wobei auswärtige Dienstjahre angerechnet werden.

Anmeldungen mit den üblichen Ausweisen und Stundenplan sind zu richten an den Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn W. Roduner, Allmendstrasse 13, Bülach (ZH).

Bülach, den 17. September 1960

Primarschulpflege Bülach

Sekundarschule Bülach

Auf Beginn des Winterhalbjahres ist an unserer Sekundarschule

1 Lehrstelle mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung

definitiv zu besetzen. Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 2400 bis Fr. 4580 plus gesetzliche Zulagen, wobei das Maximum in zehn Jahren erreicht wird. Die Gemeindezulage ist bei der kantonalen Beamtenversicherung ange- schlossen.

Der bisherige Bewerber gilt als angemeldet. Weitere Bewerber werden eingeladen, ihre Anmeldungen unter Beilage der üblichen Ausweise bis 15. Oktober 1960 an den Präsidenten der Sekundarschulpflege Bülach einzureichen.

Bülach, den 4. September 1960

Die Sekundarschulpflege

Primarschule Eglisau

Auf Beginn des Schuljahres 1961/62 ist an unserer Primarschule

1 Lehrstelle der Mittelstufe

neu zu besetzen. Die freiwillige Gemeindezulage variiert zwischen Fr. 1600 und Fr. 3800, je nach Dienstjahren und Familienstand. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet, und die Gemeindezulage ist bei der kantonalen Beamten- versicherungskasse mitversichert.

Wir erwarten gerne Ihre geschätzte Bewerbung mit den üblichen Aus- weisen. Diese sind bis zum 19. Oktober an Herrn R. Landolt, dipl. Ing. ETH, Schulpräsident, Eglisau, zu richten.

Eglisau, den 17. September 1960

Die Schulpflege

Primarschule Embrach

Auf Beginn des Schuljahres 1961/62 sind an unserer Schule folgende Stellen zu besetzen:

2 Lehrstellen an der Mittelstufe (Einklassensystem)

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt für verheiratete Lehrer Fr. 1962 bis Fr. 4142, für Lehrerinnen und ledige Lehrer Fr. 1526 bis Fr. 3706. Das Maximum wird nach zehn Dienstjahren erreicht, wobei auswärtige Dienstjahre angerechnet werden. Die Gemeindezulage ist bei der kantonalen Beamtenversicherungskasse versichert.

Anmeldungen sind unter Beilage der üblichen Ausweise und des Stundenplanes an den Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn Fritz Ganz-Beutler, Embrach, zu richten.

Embrach, den 1. September 1960

Die Primarschulpflege

Arbeitsschule Opfikon-Glattbrugg

Auf Beginn des Winterhalbjahres 1960 ist in der Gemeinde Opfikon-Glattbrugg die definitive Stelle einer

Arbeitslehrerin

neu zu besetzen. Die freiwillige Gemeindezulage an die Besoldung beträgt Fr. 66 bis Fr. 130 pro wöchentliche Jahresstunde. Das Maximum wird nach zehn Jahren erreicht, wobei auswärtige Dienstjahre angerechnet werden.

Bewerberinnen werden eingeladen, ihre Anmeldung bis spätestens 30. November 1960 unter Beilage der üblichen Studien- und Lehrtätigkeitsausweise sowie des Stundenplanes der gegenwärtigen Lehrstelle der Präsidentin der Frauenkommission, Frau E. Grimm-Achermann, Wallisellenstrasse, Opfikon-Glattbrugg, einzureichen.

Opfikon, den 19. September 1960

Die Schulpflege

Primarschule Wallisellen

Auf den Beginn des Schuljahres 1961/62 sind auf sämtlichen Stufen unserer Primarschule

eine Anzahl Lehrstellen

zur Besetzung frei. Verheiratete Lehrer beziehen die höchstzulässige Gemeindezulage; ledige, nicht unterstützungspflichtige Lehrkräfte erhalten im Jahr Fr. 400 weniger. Auswärtige Dienstjahre rechnen wir an und gewähren Einkaufserleichterungen für die Aufnahme in die Beamtenversicherungskasse. Unsere Gemeinde besitzt in jeder Beziehung geordnete Verhältnisse. Hier arbeiten Behörde und Lehrerschaft zum Vorteil der Schule und des Elternhauses zusammen. Die Atmosphäre, die bei uns herrscht, erleichtert dem Lehrer die Erfüllung seiner Aufgabe.

Lehrkräfte, die zu uns kommen wollen, laden wir freundlich ein, sich schriftlich beim Präsidenten der Schulpflege, Herrn Hans Glättli-Landolt, Neugutstrasse 11/13, Wallisellen, Telephon 93 21 02, anzumelden.

Wallisellen, den 15. September 1960

Die Schulpflege

Sekundar- und Oberstufenschule Dielsdorf

Zu Beginn des Schuljahres 1961/62 sind an unserer Oberstufenschule folgende Lehrstellen definitiv zu besetzen:

2. Lehrstelle an der Realschule

1. Lehrstelle an der Oberschule

Auf Frühjahr 1961 wird die Sekundarschule und der Zweckverband für die Oberstufenschule gemäss revidiertem Volksschulgesetz in die neue Oberstufenschule umgewandelt. Das 1959 erbaute Kreisgemeindeschulhaus beherbergt heute schon die gesamte Oberstufe und besitzt zwei volleingerichtete Werkräume für den Hobel- und Metallbauunterricht.

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt im Maximum Fr. 3800 für verheiratete Lehrer und Fr. 3300 für ledige Lehrer und Lehrerinnen. Für die Realschule ist eine spezielle Zulage vorgesehen. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet.

Bewerber, auch solche, die das Wahlfähigkeitszeugnis erst im Frühling 1961 erhalten, sind gebeten, ihre Anmeldungen mit den üblichen Ausweisen raschmöglichst einzureichen an den Präsidenten der Sekundarschulpflege Dielsdorf, Herrn Karl Schwarz, Bezirksspital, Dielsdorf.

Dielsdorf, den 15. September 1960

Die Sekundarschulpflege

Oberstufenschule Niederweningen

Auf Beginn des Schuljahres 1961/62 ist — vorbehältlich der Genehmigung durch die zuständigen Behörden — in unserem neuen Kreisschulhaus

1 Lehrstelle an der Oberschule (eventuell Realschule)

zu besetzen. Die freiwillige Gemeindezulage richtet sich nach kantonalen Höchstansätzen, sie ist bei der Beamtenversicherungskasse voll versichert. Das Maximum wird nach zehn Dienstjahren erreicht, auswärtige Dienstjahre werden angerechnet.

Eine moderne, preisgünstige Vierzimmerwohnung kann zur Verfügung gestellt werden.

Bewerber werden gebeten, ihre Anmeldung bis 31. Oktober 1960 mit dem gegenwärtigen Stundenplan und den weiteren üblichen Ausweisen dem Präsidenten der Sekundarschulpflege, Herrn J. Luchsinger, in Niederweningen, einzureichen.

Niederweningen, den 7. September 1960

Die Schulpflege

Sekundarschule Niederweningen

An der Sekundarschule Niederweningen ist auf Beginn des Schuljahres 1961/62 in unserem neuen Kreisschulhaus

1 Lehrstelle der sprachlich-historischen Richtung

zu besetzen. Die freiwillige Gemeindezulage, welche bei der kantonalen Beamtenversicherungskasse voll versichert ist, richtet sich nach den kantonalen Höchstansätzen. Das Maximum wird nach zehn Dienstjahren erreicht, auswärtige Dienstjahre werden angerechnet.

Wir können eine moderne, preisgünstige Vierzimmerwohnung zur Verfügung stellen.

Bewerber werden gebeten, ihre Anmeldung bis 31. Oktober 1960 mit dem gegenwärtigen Stundenplan und den weiteren üblichen Ausweisen dem Präsidenten der Sekundarschulpflege, Herrn J. Luchsinger, in Niederweningen, einzureichen.

Niederweningen, den 7. September 1960

Die Schulpflege

Primarschule Otelfingen

Auf Beginn des Schuljahres 1961/62, eventuell 1. Januar 1961, ist an unserer Unterstufe die

Lehrstelle

zu besetzen. Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 2180 bis Fr. 4360 für verheiratete Lehrer, Fr. 2180 bis Fr. 3860 für Lehrerinnen und ledige Lehrer. Das Maximum wird nach zehn Dienstjahren erreicht, wobei die gleichen Dienstjahre wie bei der kantonalen Besoldung eingerechnet werden. Die Gemeindezulage ist der kantonalen Beamtenversicherung angeschlossen.

Anmeldungen mit den üblichen Beilagen sind bis zum 22. Oktober 1960 dem Präsidenten der Primarschule, Herrn E. Jetzer, Sandacker, Otelfingen, einzureichen.

Otelfingen, den 17. September 1960

Die Primarschulpflege

Universität Zürich

Promotionen

Die Universität Zürich verlieh im Monat September 1960, auf Grund der abgelegten Doktorprüfungen und gestützt auf die nachfolgend verzeichnete Dissertation, folgende Diplome:

Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät

a) Doktor beider Rechte:

Rippmann, Reiner, von Stein am Rhein (SH) und Rothenfluh (BL): „Die Rechtspflege im gebundenen Zahlungsverkehr.“

Zürich, den 15. September 1960

Der Dekan: E. Frey

Medizinische Fakultät

a) Doktor der Medizin:

- Canova, Mario Antonio, von Domat/Ems (GR): „Die chronische rezidivierende Parotitis.“
- Leupold, Rudolf, von Aarau und Zofingen (AG): „Erkrankungsalter und Wachstumsverlauf beim jugendlichen Diabetes Mellitus.“
- Liebmann, Peter Thomas, von Romanshorn (TG): „Die Säurekurzbelastung als Nierenfunktionsprobe (Normalwerte bei Kindern).“
- Noach, Amsel Salomon, von Deventer (Holland): „Tetracycline Prophylaxis of Relapsing Bacterial Bronchus Infection in Chronic Bronchitis.“
- Werner, Mario, von Löhningen (SH) und Beggingen (SH): „Psychophysiologische Wirkungen von Barbitalum soluble (Veronal) am Menschen.“
- Jaun, Hans Werner, von Zürich und Gadmen (BE): „Ermüdungsmessungen bei Telephonistinnen während der Nacharbeit.“
- Israeli, Raphael, von Israel: „Die Deflexionslagen.“
- Hugger, Otto, von Zürich: „Die operative Behandlung der Varizen mit dem ‚Stripping‘.“
- Koechlin, Claude, von Zürich und Genf: „Les greffes osseuses comme traitement des fractures de jambes non consolidées.“
- Bourquin, Markus, von Bern und Sonvilier (BE): „Ueber den Electrocardiographischen Reaktionstyp der ST-Senkung und T-Abflachung nach Arbeitsbelastung.“
- Gaudin, Pierre-Edouard, von Genf und Chevilly (VD): „Contribution à l'application clinique d'un stéroïde anesthésique l'hémisuccinate sodique de 21-hydroxy-pregnandione.“
- Schaudt, Gustav Georg, von Birmensdorf und Zürich: „Beitrag zur primär chronischen Pneumonie.“

b) Doktor der Zahnheilkunde:

- Graf, Hans, von Rüschlikon und Rafz: „Die Wirkung des Fluors auf die Speicheldrüsen.“
- Ben-Zur, Elisha, von Haifa (Israel): „Die Geschichte der Lokalanästhesie unter besonderer Berücksichtigung der Entdeckung des Kokains.“
- Hofer, Bruno, von Bettinghausen (BE): „Das gingivale Blutbild bei Parodontalerkrankungen unter besonderer Berücksichtigung der Eosinophilie.“

Zürich, den 15. September 1960

Der Dekan: E. Uehlinger

Philosophische Fakultät I

a) Doktor der Philosophie:

- Schüler, Alfred, von Berlin: „Versuch über Ortegas Geschichtstheorie.“

Zürich, den 15. September 1960

Der Dekan: M. Silberschmidt

Philosophische Fakultät II

a) Doktor der Philosophie:

- Bärlocher, Maria Alice, von Thal (SG): „Höhere Austausche und das Additivitätsproblem in der Theorie der chemischen Bindung.“

Zürich, den 15. September 1960

Der Dekan: M. Viscontini